

Stenographisches Protokoll.

14. Sitzung der I. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Freitag, den 2. Juni 1950.

Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (S. 297).
2. Abwesenheitsanzeigen (S. 297).
3. Mitteilungen des Präsidenten über die Trauersitzung für den verewigten Abgeordneten Landeshauptmann a. D. Josef Reither (S. 297).
4. Mitteilung des Einlaufes (S. 298).
5. Angelobung des Abg. Roman Gutscher (S. 298).
6. Ersatzwahl eines Mitgliedes in die Berufungskommissionen nach dem Abgabenrechtsmittelgesetz (S. 298).
7. Verhandlung:
 - Antrag, betreffend außerordentliche Landeshaftung für Wiederaufbaudarlehen. Berichterstatter: Abg. Hilgarth (S. 298); Redner: Abg. Pospischil (S. 299), Abg. Wondrak (S. 300); Abstimmung (S. 301).
 - Antrag, betreffend Stadtgemeinde Wiener Neustadt, Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungsprüfung im Jahre 1949 der Jahre 1945 bis 1948. Berichterstatter: Abg. Vesely (S. 301); Redner: Abg. Dubovsky (S. 303), Abg. Zach (S. 305), Frau Abg. Czerny (S. 306); Abstimmung (S. 307).
 - Antrag, betreffend Stadtgemeinde Baden, Bericht des Rechnungshofes über die Gebarung des Jahres 1946. Berichterstatter: Abg. Vesely (S. 307); Abstimmung (S. 308).
 - Antrag, betreffend Stadtgemeinde Baden, Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungsprüfung im Jahre 1948. Berichterstatter: Abg. Vesely (S. 309); Abstimmung (S. 309).
 - Antrag, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (nö. Hundesabgabegesetz 1950), Abänderung des Gesetzesbeschlusses vom 9. Februar 1950. Berichterstatter: Abg. Dr. Steingötter (S. 309); Redner: Abg. Pospischil (S. 310); Abstimmung (S. 310).
 - Antrag, betreffend die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen (nö. Ankündigungsabgabegesetz 1950), Abänderung des Gesetzesbeschlusses vom 9. Februar 1950. Berichterstatter: Abg. Sodomka (S. 310); Abstimmung (S. 310).
 - Antrag, betreffend die Abfertigung von Landesbeamten, die ohne Ruhegehalt aus dem Dienststand ausscheiden. Berichterstatter: Abg. Zach (S. 310); Abstimmung (S. 311).
 - Antrag, betreffend den Gesetzentwurf zum Schutze der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz). Berichterstatter: Abg. Etlinger (S. 311); Redner: Landesrat Gerner (S. 312), Abg. Ing. Hirmann (S. 314); Abstimmung (S. 315).
 - Antrag, betreffend das Gesetz über die Fischerkarte. Berichterstatter: Abg. Ing. Hirmann (S. 315); Abstimmung (S. 316).
 - Antrag, betreffend Verbesserung der derzeitigen Postzustellung in den Landgemeinden

Niederösterreichs. Berichterstatter: Abg. Dienbauer (S. 316); Redner: Landesrat Gerner (S. 316)); Abstimmung (S. 317).

PRÄSIDENT (um 10 Uhr 20 Min.): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt Abgeordneter Präsident Endl und Abgeordneter Wegerer.

Ich habe die stenographischen Protokolle der 8. Sitzung der I. Session der V. Wahlperiode und der 9. Sitzung der I. Session der V. Wahlperiode vom 9. und 16. März 1950 auf die Plätze der Herren Abgeordneten auflegen lassen.

Ich bitte im Stenographischen Protokoll zu vermerken, daß bei der Trauersitzung des Landtages am 4. Mai für den verewigten Landtagsabgeordneten Landeshauptmann a. D. Josef Reither folgende Trauergäste anwesend waren:

Bundespräsident Dr. Renner, Bundeskanzler Dr. h. c. Ing. Figl, Innenminister Helmer, Oberst Korkischko als bevollmächtigter Vertreter der sowjetischen Kontrollkommission, Nationalrat Minister a. D. Ing. Raab, Bürgermeister von Wien Dr. h. c. Körner, Landtagspräsident von Wien Marek, die Landeshauptmänner Doktor Karall (Burgenland), Krainer (Steiermark), die Landeshauptmannstellvertreter Ferlitsch (Kärnten) und Kern (Oberösterreich), außerdem zahlreiche Nationalräte, Bundesräte, Vertreter der Kammern, der landwirtschaftlichen Körperschaften, der Gemeindevertreterverbände, viele Bürgermeister niederösterreichischer Gemeinden und die Beamenschaft der niederösterreichischen Landesverwaltung.

An das Präsidium des Landtages sind ferner folgende Kondolenzschreiben eingelangt:

Bundeskanzler Dr. h. c. Ing. Figl, Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Gruber, Bundesminister für Finanzen Dr. Margaretha, Bundesminister für Unterricht Dr. Hurdies, Bundesminister für Verkehr Ing. Waldbrunner, Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel, Staatssekretär im Bundesministerium für Ver-

kehr Übeleis, Sektionschef Dr. Chaloupka für das Präsidium des Bundeskanzleramtes und dessen Beamtenschaft, Bundesrat Adlmanseder, Präsident des Landtages von Kärnten Serainigg, Präsident des Landtages von Burgenland Grabenhöfer, Stellvertreter des Präsidenten des Landtages von Salzburg Wimmer, Landeshauptmann von Salzburg Dr. Klaus, Landeshauptmann von Kärnten Wedenig, Landesamtsdirektor von Oberösterreich Doktor Richter, Landesamtsdirektor von Tirol Dr. Stoll, Landesamtsdirektor von Kärnten Newole, Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung Sektionschef Doktor Dworschak, Präsident der Finanzlandesdirektion Aschinger, Präsident des Verfassungsgerichtshofes Dr. Adamovich, Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich, Vizepräsident der Vereinigung österreichischer Industrieller Böck-Greissau.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (*liest*):

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Verkauf des landeseigenen Hauses in Hollabrunn, Amtsgasse 9.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Spielplatzschutzgesetz, Spielplatzanforderungsgesetz (Resolutionsantrag des Abg. Sodomka vom 30. März 1950).

Vorlage der Landesregierung, betreffend Ortsgemeinde Margarethen an der Sierning, Verwaltungsbezirk St. Pölten; Änderung des Ortsnamens.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Wirtschaftsförderungsfonds (Antrag der Abgeordneten Ing. Kargl und Genossen vom 18. Dezember 1947).

Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz über die Körnung und Haltung von Vaternieren zur Zucht (Tierzuchtförderungsgesetz).

Anfrage der Abgeordneten Buchinger, Staffa, Wenger, Gerhartl, Nimetz, Czerny und Genossen, betreffend die Instandsetzung und weitere Inbetriebhaltung des Wiener-Neustädter Kanals.

PRÄSIDENT (*nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse*): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Wir kommen zur Angelobung des Herrn Landtagsabgeordneten Roman Gutscher, welcher von der Fraktion der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei im Landtag von Niederösterreich an Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Josef Reither gemäß § 90 des Landesverfassungsgesetzes vom 15. Juni 1949 über die Wahl des Landtages

von Niederösterreich -- Landtagswahlordnung -- zum niederösterreichischen Landtag vorgeschlagen und von der niederösterreichischen Landeswahlbehörde berufen wurde.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer um Verlesung der Angelobungsformel.

SCHRIFTFÜHRER (*verliest die Angelobungsformel — Abg. Gutscher leistet die Angelobung mit den Worten: „Ich gelobe!“*).

Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland hat anher mitgeteilt, daß Herr Wilhelm Neisse, Geschäftsführer des Hotels „Leber“ in Retz, Hauptplatz 44, gemäß § 29 (3) des Abgabenrechtsmittelgesetzes von der Wahl in die Berufungskommissionen ausgenommen ist und daher ein anderes Mitglied gewählt werden wolle.

Die Fraktion der niederösterreichischen Landtagsabgeordneten der Österreichischen Volkspartei hat mit Schreiben vom 25. Mai 1950 an Stelle von Wilhelm Neisse zur Ersatzwahl in die Berufungskommission als Mitglied Herrn Rupert Rockenbauer, Kaufmann in Retz, nominiert.

Wir schreiten nun zur Ersatzwahl eines Mitgliedes in die Berufungskommissionen nach dem Abgabenrechtsmittelgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 60.

Ich bitte, die Stimmzettel, welche auf den Plätzen der Herren Abgeordneten aufliegen, auszufüllen und abzugeben.

Die Herren Schriftführer ersuche ich um die Vornahme des Skrutiniums und unterbreche die Sitzung auf kurze Zeit.

PRÄSIDENT (*nach Wiederaufnahme der Sitzung*): Ich nehme die Sitzung wieder auf. Die Stimmzählung ergab folgendes Resultat: Es wurden 54 Stimmen — sämtliche gültig — abgegeben. Mit allen abgegebenen Stimmen wurde Herr Rupert Rockenbauer, Kaufmann in Retz, als Mitglied in die Berufungskommission gewählt.

Ich ersuche nun den Herrn Abg. Hilgarth, die Beratungen zur Zahl 42 einzuleiten.

Berichterstatte Abg. HILGARTH: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend außerordentliche Landeshaftung für Wiederaufbaudarlehen, zu berichten.

Auf Grund eines Beschlusses der provisorischen nö. Landesregierung vom 13. November 1945 wurde eine außerordentliche Ausfallshaftung von 30% gegenüber der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich derart übernommen, daß künftighin kriegsbeschädigte Wohn- und Wirtschaftsgebäude bis zu 80% des Schätzwertes belehnt werden können, wobei

diese Ausfallhaftung bei Darlehen im Gesamtbetrag bis zu 80.000 S in Anwendung gebracht wird.

Mit weiterem Beschluß der nö. Landesregierung vom 27. Februar 1946 wurde diese Haftung auf den Gesamtbetrag für das Land mit 10 Millionen Schilling und zeitlich für Kredite, die bis längstens 31. Dezember 1946 gewährt werden, beschränkt. Die Geltungsdauer dieser Haftung wurde alljährlich vom Landtag von Niederösterreich verlängert, zuletzt bis 31. Dezember 1949.

Die Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich hat nun ersucht, die Frist für die Geltungsdauer dieser außerordentlichen Ausfallhaftung bis auf weiteres zu erstrecken, wie dies auch ursprünglich vorgesehen war. Es sei bemerkt, daß die burgenländische Landesregierung für die Landeshypothekenanstalt für das Burgenland bereits einen solchen Beschluß gefaßt hat. Es würden hierdurch die alljährlich wiederkehrenden Eingaben und Erledigungen erspart bleiben, ohne daß das Land deshalb im Ausmaß der Haftung mehr belastet würde, da ohnehin eine Begrenzung mit einem Gesamtbetrag von 10 Millionen Schilling besteht. Es ist auch kaum anzunehmen, daß der Wiederaufbau im kommenden Jahre vollkommen abgeschlossen werden kann; voraussichtlich wird noch einige Jahre mit der Inanspruchnahme der außerordentlichen Haftung zu rechnen sein.

Die Fassung des obzitierten Beschlusses der nö. Landesregierung vom 13. November 1945 ergab fernerhin des öfteren bei landwirtschaftlichen Betrieben Schwierigkeiten, als für die erhöhte Einschuldbarkeit nur der Gebäudewert herangezogen werden kann, während der Hauptwert in den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gelegen ist. Um auch in solchen Fällen ausreichende finanzielle Hilfe bieten zu können, wäre der seinerzeit gefaßte Beschluß dahin zu ergänzen, daß künftighin von Kriegsschäden getroffene Liegenschaften — Gebäude und Grundstücke — bis zu 80% des Schätzwertes belehnt werden können.

Der Finanzausschuß erlaubt sich daher, folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Geltungsdauer der außerordentlichen Ausfallhaftung des Landes Niederösterreich bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich wird bis auf weiteres erstreckt.

2. Das Land Niederösterreich übernimmt bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich eine außerordentliche Ausfallhaftung von 30%, so daß künftighin von Kriegsschäden betroffene Liegenschaften (Gebäude

und Grundstücke) bis zu 80% des Schätzwertes belehnt werden können.“

Namens des Finanzausschusses, der diesen Antrag einstimmig angenommen hat, bitte ich das Hohe Haus nochmals um die Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Pospischil.

Abg. POSPISCHIL: Hoher Landtag! Um es gleich vorweg zu nehmen: Der Linksblock begrüßt diesen Antrag deshalb, weil er eine Maßnahme ist, die dazu geeignet erscheint, den Wiederaufbau zu fördern. Wir werden für diese Vorlage der Landesregierung stimmen. Es wäre meiner Ansicht nach aber äußerst oberflächlich, wollte man nicht den Wirkungsbereich dieser Regelung und vor allem auch ihre Folgeerscheinung einer gewissenhaften Untersuchung unterziehen. Es ist vollkommen klar, daß man sich in dieser Hinsicht keinen Illusionen hingeben darf. An die Spitze der Untersuchungen ist vielmehr die Frage zu stellen, für welchen Personenkreis diese Regelung überhaupt wirksam wird und für welchen Personenkreis sie keine Geltung haben soll. Wenn ich von einem solchen Personenkreis spreche, so deshalb, weil es eine Tatsache ist, daß es in unserer bürgerlichen Demokratie wohl heißt „gleiches Recht für alle“, daß dieses gleiche Recht aber, wie dieser Fall hier klar zeigt, im Hinblick auf die sozialen Abstufungen, die in der Bevölkerung bestehen, nicht von allen in Anspruch genommen werden kann.

Die vorliegende Regelung ist eines der ungezählten Beispiele für die vorangegangene Behauptung. Sie werden kaum bestreiten wollen, daß die Ausfallhaftung des Landes, wie es übrigens ja auch im zweiten Absatz des Antrages heißt, sich auf jene Personen beschränkt, deren Liegenschaften, also Grundstücke oder Gebäude, von Kriegsschäden betroffen sind. Das heißt mit anderen Worten: Jene Personen, die einen Besitz — Gebäude oder Grundstücke — ihr eigen nennen, haben durch diese Regelung, die der Landtag zu beschließen hat, die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen, für die das Land haftet und mit denen ihnen die Möglichkeit geboten wird, mit den Schäden, die ihr Besitz durch den Krieg erlitten hat, fertig zu werden. Damit steht fest, daß diese Regelung ohne Zweifel eine Hilfe für einen ganz bestimmten, aber kleineren Teil der Bevölkerung darstellt. Es steht aber auch fest, daß durch den Krieg der viel größere Teil der Bevölkerung nicht minder schwer betroffen wurde und es ist auch bekannt, daß auf Grund der Erhebung vom 1. Jänner dieses Jahres nicht weniger als 8116 Wohnungen

gänzlich zerstört wurden und darüber hinaus an die 13.900 Wohnungen unbenützlich wurden. Es sind aber nicht nur die Wohnungen allein, die zerstört wurden, sondern man muß vor allem die Tatsache beachten, daß die Wohnungsmieter durch die Kriegsereignisse auch vielfach ihren Hausrat verloren haben. Schließlich ist es auch kein Geheimnis, daß nicht weniger als 3396 Anträge auf Gewährung der Hausrathilfe gestellt wurden und daß davon nur 251 tatsächlich bewilligt wurden — das sind ungefähr 7%. An diesen konkreten Ziffern sehen wir, daß das „gleiche Recht“ in Österreich noch lange nicht das gleiche Recht für alle ist.

In diesem Zusammenhang will ich auch nicht unerwähnt lassen, daß wir uns heute, fünf Jahre nach dem Ende des Krieges, immer noch damit zu befassen haben, wie wir mit der Beseitigung der Kriegsschäden fertig werden. Wir müssen mit vollkommen unzulänglichen Mitteln an die Lösung dieser Frage herangehen, während gleichzeitig unverantwortliche Kräfte zu einem neuen Krieg hetzen und es nicht erwarten können, daß wieder geschossen wird. (*Abg. Stangler: Nach welcher Richtung schauen Sie denn da?*) Nach Ihrer Richtung, ohne Zweifel.

Um auch auf die Folgeerscheinungen dieser Regelung der Ausfallhaftung zu sprechen zu kommen, will ich hier feststellen, daß die Kreditgewährung, für die das Land die Haftung übernimmt, neben der Tilgung mit einer 7%igen Zinsendienstleistung verbunden ist. Es kann also Geld für den Wiederaufbau von den Landwirtschaftsbesitzern aufgenommen werden, aber der hohe Zinsfuß ist keineswegs dazu angetan, die fortschreitende Verschuldung im Lande zu hemmen, gar nicht zu sprechen davon, daß es bestimmt kein sozialer Standpunkt ist, wenn man mit der Frage der Beseitigung der Kriegsschäden durch den hohen Zinsendienst ein Geschäft macht.

Ich fasse also zusammen: Der Wiederaufbauwillige hat zwei Möglichkeiten, sich Geld für den Wiederaufbau zu beschaffen. Er kann entweder den landwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds oder den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds in Anspruch nehmen. Die andere Möglichkeit ist, den Weg der Kreditaufnahme zu gehen. Da die erste Möglichkeit vielfach ausscheidet, weil bekannterweise die beiden Fonds nicht so funktionieren als sie es sollten, oder weil sie in einem Schnecken tempo arbeiten, wird aller Wahrscheinlichkeit nach, wie sich bisher gezeigt hat, der zweite Weg viel mehr in Anspruch genommen werden. Dieser zweite Weg zur Kreditaufnahme führt aber zweifellos zu einer weiteren Verschuldung und darüber hinaus hat die große Masse der kleinen

Leute ja überhaupt keine Möglichkeit, den Wiederaufbau durchzuführen. Das ist eine Frage, über die die Zukunft entscheiden wird, ob diese große Masse der kleinen Leute sich an Stelle einer wirklichen Hilfe mit den Versprechungen der beiden Regierungsparteien zufrieden geben wird.

Wenn der Linksblock für diese Vorlage trotz aller hier aufgezeigter Perspektiven stimmt, so geschieht dies deshalb, weil diese Maßnahmen ohne Zweifel eine wiederaufbaufördernde Wirkung haben. Wir verbinden aber damit die Forderung, daß die Landesregierung auch solche Sofortmaßnahmen trifft, die nicht nur den Haus- und Grundbesitzern eine Hilfe bringen, sondern vor allem auch jener großen Masse der kleinen Leute, die das Wenige, das sie sich durch ihre Arbeit verdienen mußten, durch den Krieg verloren haben. Damit könnte ein Beweis dafür angetreten werden, daß in Österreich das gleiche Recht auch wirklich für alle Geltung hat.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Präsident Wondrak.

Abg. WONDRAK: Hoher Landtag! Es hat soeben der Herr Abg. Pospischiil in seinen Schlußsätzen gesagt, daß durch diese Vorlage unzweifelhaft ein Fortschritt erzielt werden und eine gewisse Hilfe in der Behebung der Kriegsschäden erreicht werden kann. Ich glaube, das ist das Maßgebende, das Bestimmende. Wenn also das Hohe Haus diesen Antrag einstimmig annimmt, so ist damit ganz eindeutig einbekannt, daß diese Vorlage gut und zweckmäßig ist. Gewiß hätten wir es gerne gesehen, wenn uns wenigstens in dem Motivenbericht mitgeteilt worden wäre, in welchem Ausmaß sich bisher diese Ausfallhaftung des Landes Niederösterreich praktisch ausgewirkt hat, damit man andere Angaben oder Vermutungen, nämlich die, daß hier eine einseitige Begünstigung einer gewissen Gruppe von Landesbürgern stattfindet, wie sie verschiedene Kollegen des Hauses ausgesprochen haben, mit konkreten Tatsachen widerlegen könnte. Wir haben aber eine solche Aufstellung nicht bekommen und müssen daher annehmen, daß der tatsächliche Zustand so ist, daß es zweckmäßig erscheint, diese Vorlage neuerlich in das Haus zu bringen und in der Form zu ergänzen, daß nun auch als Belegungswert der Grundwert dazu genommen wird. Bei dieser Gelegenheit ist nun folgendes zu sagen:

Gerade das Jahr 1950 hat auf dem Gebiete des Bauwesens eine starke Enttäuschung gebracht. In unserem Lande wird wenig, ja sehr wenig gebaut und es muß daher hier ausgesprochen werden, daß seitens des Landes schon

in den nächsten Tagen wirklich alles getan werden muß, damit es gelingt, die Bauarbeiten noch im Juni, also bevor noch die Tage kürzer zu werden beginnen, in Schwung zu bringen. Es ist zu beklagen, daß der Wohnungswiederaufbaufonds und auch der landwirtschaftliche Wiederaufbaufonds seit Monaten stocken, weil die notwendigen Mittel fast nicht mehr vorhanden sind. Diese Tatsache engibt sich daraus, daß es jetzt in der Hochsaison arbeitslose Bauarbeiter gibt, ein Zustand, der unerträglich ist. Ich möchte daher an das Hohe Haus und insbesondere an die Mitglieder der Landesregierung appellieren, daß man es doch nicht bloß bei den Beschlüssen des Landtages bewenden lassen darf. Wir haben zwar beschlossen, 12 Millionen Schilling für den Wohn- und Siedlungsbaufonds des Landes und zur Förderung des Wohnhausbaues zur Verfügung zu stellen, aber bis heute, zu Beginn des Monats Juni, liegt noch immer nicht das Primäre, nämlich der Gesetzentwurf über die Schaffung dieses Fonds vor, geschweige denn, daß es bereits beschlossen wäre. Die Bauarbeit ist bekanntlich eine Saisonarbeit, das ist eine Binsenwahrheit, und man kann nicht etwa im Dezember mit einem solchen Gesetz kommen. Dieser Anlaß zwingt mich daher, an die Mitglieder der Landesregierung zu appellieren, dafür zu sorgen, daß schon in aller kürzester Zeit über die Verwendung dieser 12 Millionen Schilling eine Vorlage dem Hohen Hause vorgelegt wird, weil auf der einen Seite die Menschen, die keine Wohnung haben, darnach schreien und fragen, was das Land zur Behebung der Wohnungsnot beitragen wird, und auf der anderen Seite die Bauarbeiter mit einer gewissen Verzweiflung feststellen müssen, daß sie jetzt, mitten in der Hauptsaison, arbeitslos werden. Ich weiß schon, daß wir noch vor Jahren viel über den Wiederaufbau des Landes gesprochen haben. Es wurden Enqueten abgehalten sowie Kommissionen und Referate gebildet, und trotzdem ist dieses Vorhaben durchaus nicht so ausgefallen, wie wir uns das alle vorgestellt haben. Ich gebe zu, daß die ganze innen- und außenpolitische Entwicklung nicht vorauszusehen war und daß die Hemmnisse und Erschwernisse, die durch diese Umstände in der freien Gestaltung der Wirtschaft im Lande gegeben waren, mit dazu beigetragen haben, daß wir auf diesem Gebiete nur bei schönen Resolutionsanträgen geblieben sind. Die Teilarbeiten, die hier gemacht werden können — das vorliegende Gesetz ist ein wertvolles Stück Teilarbeit —, müssen in der Form weitergeführt werden, daß wir auch über die Schaffung des Landes-Wohn- und Siedlungsbaufonds Klarheit bekommen. Wenn wir nach der Richtung

hin das Notwendige tun, werden wir damit sehr dazu beitragen, daß wir die krasse Wohnungsnot wenigstens teilweise beheben und die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe nicht weiter ansteigen lassen. Nur wenn diese beiden Maßnahmen getroffen werden, kann die Bevölkerung des Landes Niederösterreich auch verstehen, daß das Land diese Haftung für die Wiederaufbauarbeiten übernimmt, und wir werden damit etwas tun, was unsere Bevölkerung vom Landtag Niederösterreichs mit Recht erwartet. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. HILGARTH (*Schlußwort*): Hohes Haus! Ich glaube aus den Ausführungen beider Herren Redner entnehmen zu können, daß die beantragte Vorlage die Zustimmung des Hohen Hauses finden wird. Ich glaube daher, mit Rücksicht darauf, daß diese Vorlage im Finanzausschuß bereits eingehend besprochen wurde, sie neuerlich zur Annahme im Hohen Hause empfehlen zu können.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß durch diesen Antrag nicht etwa eine neue Haftung des Landes übernommen wird. Mit dieser Vorlage wird nichts anderes zum Ausdruck gebracht, als daß die bereits übernommene Haftung von 10 Millionen Schilling nur in der Zeit unbegrenzt wird und daß weiter eine Erleichterung in der Kreditgewährung dadurch entsteht, daß man nicht nur das Gebäude des Besitzers, sondern auch meistens den größten Teil seines Wertbestandes, das ist der Grund, zur Grundlage für die Kreditgewährung nimmt. Wir schaffen also damit nicht eine Neuerung in der Kreditgewährung überhaupt, sondern wir erleichtern nur diese Kreditgewährung. Das ist der Sinn der ganzen Vorlage. Diese Transaktion wird sicherlich auf einem bestimmten Sektor ihren Beitrag zum Wiederaufbau unserer zerstörten Gebiete in Niederösterreich zur Folge haben. Soweit mir bekannt ist, sind auch die anderen Vorlagen, über die bereits Herr Präsident Wondrak gesprochen hat, bereits in ernstlicher Beratung und es dürfte sich über kurz oder lang das Hohe Haus mit einer diesbezüglichen Vorlage zu beschäftigen haben.

Ich bitte also um Annahme des Antrages des Finanzausschusses.

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): Einstimmig angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Vesely, die Verhandlung zur Zahl 79 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. VESELY: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Stadtgemeinde Wiener Neustadt, Be-

richt des Rechnungshofes über die Gebarungsüberprüfung im Jahre 1949 der Jahre 1945 bis 1948, zu berichten.

Hoher Landtag! Gemäß den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen gehört zu den Obliegenheiten des Rechnungshofes auch die Überprüfung der Gebarung der österreichischen Städte mit über 20.000 Einwohnern. Nach Artikel 127 a des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, abgeändert durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1948, und nach § 18 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, hat der Rechnungshof das Ergebnis seiner diesbezüglichen Überprüfungen den zuständigen Landtagen zur Kenntnis zu bringen.

Mit gegenständlicher Vorlage geschieht dies erstmalig in diesem Hohen Hause seit 1945, und zwar hinsichtlich der Stadtgemeinde Wiener Neustadt. Die Prüfung erfolgte nach dem Bericht des Rechnungshofes an Hand der Jahresrechnungen an Ort und Stelle durch Einsicht in die Rechnungsbücher und Belege sowie in die sonstigen Behelfe. Sie nahm Bedacht auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung. Die Überprüfung erstreckte sich auf die Gebarungen der Jahre 1945 bis 1948 und erfolgte in Form ausgewählter Stichproben, wobei der Gebarung 1947 und 1948 ein besonderes Augenmerk zugewendet wurde.

Mit Rücksicht darauf, Hohes Haus, daß einerseits den Mitgliedern des Landtages das ziffernmäßige Ergebnis der Überprüfung zugemittelt wurde, andererseits das Verlesen vieler Ziffern eher verwirrt als klare Vorstellungen vermittelt, will ich mich auf einige wesentliche Feststellungen des Rechnungshofberichtes beschränken.

Die Rechnungsabschlüsse des ordentlichen Haushaltes der Jahre 1945 bis 1948 stimmen mit den Voranschlägen nicht überein, sie weisen wesentlich höhere Abgänge aus als vorgesehen war; im Jahre 1948 ergab sich z. B. statt eines Überschusses von 1,6 Millionen Schilling ein Abgang von 2,7 Millionen Schilling.

Die Rechnungsabschlüsse des außerordentlichen Haushaltes der Jahre 1945 bis 1948 sind ausgeglichen.

Die Kassengebarung umfaßte die wirksame und unwirksame Gebarung sowie die Vermögensgebarung und ergab bei Jahresultimo folgende Kassenstände: 1945: 3,9 Millionen Schilling, 1946: 7,4 Millionen Schilling, 1947: 4,9 Millionen Schilling und 1948: 4,1 Millionen Schilling.

Der Stand der Darlehensschulden der Stadt-

gemeinde Wiener Neustadt betrug mit Ende 1945: 3,8 Millionen Schilling, Ende 1946: 3,6 Millionen Schilling, Ende 1947: 965.000 S und Ende 1948: 1,854.898 S.

Die Vermehrung der Darlehensschulden von 1947 auf 1948 um rund 1 Million Schilling ist darauf zurückzuführen, daß in diesem Jahre zum Wiederaufbau des Krankenhauses eine zusätzliche Darlehenssumme in der Höhe von 1 Million Schilling aufgenommen wurde.

Bezüglich des Personalstandes in der Hoheitsverwaltung verweist der Bericht des Rechnungshofes darauf, daß 1937 238 Personen in der Hoheitsverwaltung der Gemeinde tätig waren, während Ende 1948 419 Personen im Dienste der Gemeinde Wiener Neustadt standen. Hiervon entfallen allerdings 190 auf neue oder nachkriegsbedingte Dienststellen, die natürlich zum Teil überzählig werden bzw. in der abgelaufenen Zeit schon überzählig geworden sind.

Bezüglich des Krankenhauses verweist der Bericht darauf, daß das Wiener-Neustädter Krankenhaus nach den schweren Schäden, die es erlitten hat, zum Großteil sehr zweckmäßig wiederaufgebaut wurde. Allerdings weist dieses Krankenhaus einen ständigen Abgang aus. Er betrug 1945 38.621 S, 1946 507.372 S, 1947 230.343 S und 1948 720.346 S. Der verhältnismäßig geringe Abgang im Jahre 1947 ist darauf zurückzuführen, daß in diesem Jahre der Bund einen Personalkostenzuschuß in Höhe von 355.546 S leistete. In dem Bericht heißt es, daß Maßnahmen, wenn schon nicht zur gänzlichen Beseitigung, so doch zur Verminderung der Abgänge getroffen werden sollen. Allerdings sagt der Bericht nicht, welche Maßnahmen in diesem Fall zu treffen wären. Für die Wiederinstandsetzung des Krankenhauses wurden seit 1945 insgesamt 8 Millionen Schilling aufgewendet.

Für den Wiederaufbau des Stadttheaters wurden aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltes der Stadtgemeinde von 1946 bis 1948 2,158.000 S aufgewendet. Der Rechnungshof setzt sich mit der Frage auseinander, ob es in Anbetracht der gewaltigen Schäden der Stadt auf anderen Gebieten gleich im Jahre 1946 notwendig war, verhältnismäßig große Summen zum Wiederaufbau des Stadttheaters aufzuwerfen. Die Vertreter der Stadtgemeinde verwiesen darauf, daß in den Jahren 1946 und 1947 das Material zum Teil kostenlos, zum Teil überaus billig erstanden werden konnte. Sie wiesen ferner darauf hin, daß die Bezahlung eines namhaften Teiles der aufgewendeten Summe noch vor dem Inkrafttreten des Währungsschutzgesetzes erfolgte, was für die Stadt zweifellos einen Vorteil bedeutete. Sie erklärten weiter, daß Wiener Neu-

stadt ein kultureller Mittelpunkt des südöstlichen Niederösterreichs und eines Teiles des Burgenlandes immer war und dies auch in Zeiten wirtschaftlicher Bedrängnis sein sollte, wobei dieser kulturelle Mittelpunkt für die Stadt auch direkt und indirekt einen wirtschaftlichen Nutzen bedeutet. Insgesamt würden heute nach Berechnungen für den Wiederaufbau 12 bis 14 Millionen Schilling ausgeworfen werden müssen, während in der damaligen Zeit insgesamt 2,1 Millionen Schilling genühten.

Des weiteren wendet sich der Bericht der Waldschule zu, die derzeit, das heißt nach dem Stande des Vorjahres, teils als Kindergarten, teils als Aufenthaltsort für Erholungsaktionen während der Sommerzeit verwendet wird. Der Bericht verweist darauf, daß es in Hinkunft notwendig sein wird, die Waldschule intensiver auszunützen, weil sie sonst zu einer ständig fühlbarer werdenden Belastung der Gemeinde führen würde. Der Abgang aus dem Betrieb der Waldschule betrug in den Jahren 1945 bis 1948 140.700 S, für den Aufbau der Waldschule wurden laut außerordentlichem Voranschlag 1948 1,154.000 S ausgegeben.

Der Bericht wendet sich dann dem städtischen Viehmarkt und den Schlachthofanlagen zu und verweist auch hier wiederum auf den Verlust von 768.000 S in den Jahren 1945 bis 1948. Diesem Verlust aus dem Betrieb der Viehmarkt- und Schlachthofanlagen steht allerdings eine Abfuhr an Gebühren an die Hoheitsverwaltung von 181.000 S gegenüber. Im übrigen setzt sich der Verlust von 768.000 S zum größten Teil aus Abschreibungen von sogenannten Kriegsaktiven — das waren hauptsächlich Forderungen für Kriegsschäden, die nie wirklich eingehoben werden können — zusammen. Sie wurden also abgeschrieben, so daß der Effektivverlust aus dem Betrieb dieser Unternehmungen nur mehr 44.283 S betrug.

Der Bericht selbst verweist darauf, daß hier ein Gleichgewicht erzielt werden wird, wenn der stark eingeschränkte Betrieb die notwendige Erweiterung erfahren kann. Mit der Auflassung der Bewirtschaftung des Fleisches kann angenommen werden, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt diese Erweiterung sicherlich bereits erfolgt und das Gleichgewicht hergestellt sein dürfte.

Zuletzt wendet sich der Bericht den sogenannten Stadtwerken zu, also einer umfassenden Betriebseinrichtung der Gemeinde Wiener Neustadt, die folgende Betriebe in sich schließt: Ein Gaswerk, ein Wasserwerk, einen Kraftfahrverkehr, eine Plakatierungsanstalt, einen Gutshof, Rebananlagen, Forste und Bürgerspitalwald.

Auch diese Stadtwerke haben durch den Krieg überaus stark gelitten. Durch tatkräftigen Wiederaufbau gelang es, die Leistungen des Jahres 1937 im Jahre 1948 nicht nur zu erreichen, sondern sogar noch darüber hinaus zu steigern. Der Verlust der Stadtwerke Wiener Neustadt in den Jahren 1945 bis 1948 betrug 1,794.000 S. Dies ist auch wieder zum größten Teil auf Abschreibungen von sogenannten „Kriegsaktiven“ in der Höhe von 2,026.000 S zurückzuführen, so daß der praktisch aus dem Betrieb sich ergebende Gewinn letzten Endes noch in einen Verlust umgewandelt werden mußte. Außerdem wurden Abschöpfungen in der Höhe von 437.000 S nach dem Währungsschutzgesetz durchgeführt und durch Rückstellungen bei den Rebananlagen gingen den Betrieben 300.000 S an Aktiven verloren. Es kann somit angenommen werden, daß die Stadtwerke heute, im Zeitpunkte der Berichterstattung über die Jahre 1945 bis 1948, zweifellos bereits aktiv sind. Für die Wiederinstandsetzungsaufwendungen 1946 bis 1948 für die Stadtwerke wurde eine Summe von 1,922.000 S insgesamt ausgeworfen.

Der Bericht schließt folgendermaßen (*liest*):

„Die Prüfung der Gebarung der Stadt Wiener Neustadt lieferte erfreulicherweise ein günstiges Bild, wobei besonders die schwierigen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, unter denen die Stadt zu arbeiten hatte. Die Stadtverwaltung ist bestrebt, allen Aufgaben bestens nachzukommen. Zu den Ergebnissen der Überprüfung haben die Vertreter der Stadtgemeinde Wiener Neustadt eine Äußerung nicht abgegeben.“

Ich bitte das Hohe Haus um Annahme folgenden Antrages des Verfassungsausschusses (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Rechnungshofes vom 11. August 1949, Zl. 3428—5/49, über die Ergebnisse der im Jahre 1949 vorgenommenen Überprüfung der Gebarung und der finanziellen Lage der Stadtgemeinde Wiener Neustadt der Jahre 1945 bis 1948 wird gemäß Artikel 127 a des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, abgeändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 143/1948, und § 18 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, zur Kenntnis genommen.“

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. Dubovsky.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Es ist das erste Mal seit dem Wiederezusammentritt des Landtages im Jahre 1945, daß dem Landtag ein Bericht des Rechnungshofes über die

Gemeindeverwaltungen vorgelegt wird. Dies geschieht in einem Zeitpunkt, wo gerade in der Öffentlichkeit eine besondere Erregung über die Zustände in der österreichischen Verwaltung herrscht, die in den verschiedenen Prozessen der letzten Zeit und Tage zum Ausdruck gekommen sind. Ob es sich nun um den Sperrkontenprozeß in Graz oder um den Prozeß aus dem Innenministerium handelt, überall hat die Öffentlichkeit, also die Bevölkerung, mit Recht gefragt: „Na, was sind das für Zustände, was sind das für Verhältnisse in der österreichischen Verwaltung, daß jemand, der über genügend Beziehungen und Geld verfügt, sich einfach alles richten kann?“ Das sind Verhältnisse, die bisher nur aus der amerikanischen Verwaltung bekannt gewesen sind und die scheinbar nunmehr mit der Marshall-Plan-Lieferung auch in Österreich Eingang gefunden haben. In einigen dieser Prozesse wurde auch vom Staatsanwalt auf die merkwürdigen Verhältnisse in der niederösterreichischen Landesverwaltung hingewiesen, auf Verhältnisse, die zweifellos ihre Begründung besitzen und die tatsächlich vorhanden sind. Diese Verhältnisse wurden auch bei den letzten Budgetberatungen in diesem Landtag aufgezeigt und darauf hingewiesen. Unserer Meinung nach ist es die Aufgabe und die Pflicht des Landtages, alle Kräfte dafür einzusetzen, daß kein Staatsanwalt mehr Gelegenheit haben wird, auf „merkwürdige Verhältnisse“ in der niederösterreichischen Verwaltung hinzuweisen. Dazu ist es aber notwendig, daß die Berichte des Finanzkontrollausschusses auch tatsächlich von den einzelnen Referenten beherzigt, beachtet und die dort aufgezeigten Mißstände beseitigt werden. Dazu wäre es allerdings notwendig, daß diese Berichte des Finanzkontrollausschusses in Zukunft, nicht mehr so wie bisher, in einer geheimen, vertraulichen Sitzung des Landtages behandelt, sondern in der öffentlichen Sitzung des Landtages zur Sprache kommen, um so mehr, als es sich ja bei der Gebarung um Steuergelder handelt und somit die Bevölkerung ein Recht darauf besitzt, zu erfahren, wie ihre Steuergelder verwaltet werden.

Weiter wird es notwendig sein, daß das bisher völlig unzureichende Personal des Kontrollamtes des Landes vermehrt wird, um eine wirklich wirksame Kontrolle an allen Stellen auch tatsächlich durchführen zu können.

Ich erlaube mir zu diesem Zwecke an den Hohen Landtag folgende zwei Resolutionsanträge zu stellen. Der erste Antrag lautet (*liest*):

„Die Landesregierung wird aufgefordert, den Stand des Personals im Kontrollamt so weit zu erhöhen, daß nicht aus Gründen des

Personalmangels eine wirksame Tätigkeit des Kontrollamtes verhindert wird.“

Der zweite Antrag lautet (*liest*):

„Der Landtag nimmt die Berichte des Finanzkontrollausschusses in öffentlicher Sitzung entgegen.“

Beide Angelegenheiten sind notwendig, um das Vertrauen der Bevölkerung zur Verwaltung des Landes und des Bundes wirklich wiederherzustellen. Die Tätigkeit des Rechnungshofes hat sich zweifellos für die öffentliche Verwaltung und die Bevölkerung sehr fruchtbringend ausgewirkt, ich glaube aber dennoch, daß gerade zu dem vorliegenden Bericht des Obersten Rechnungshofes doch noch einiges zu sagen ist, vor allem zu der Tatsache, daß der Bericht, der dem Landtag über die Stadt Wiener Neustadt vorgelegt wurde, nicht mit dem Bericht übereinstimmt, der der Stadtverwaltung von Wiener Neustadt vorgelegt wurde. Hier fehlen nämlich einige wesentliche dort aufgezeigte Mängel, wie beispielsweise die Autofahrten der Funktionäre der Stadtgemeinde Wiener Neustadt, wo der Oberste Rechnungshof darauf hinweist, daß diese Autofahrten sehr kostspielig seien und zu langen Überlandfahrten verwendet werden. Auch fehlt hier die dort aufgezeigte Erfassung des Eigentums.

Bei der Stadt Baden fällt aber noch auf — die beiden Berichte über Baden werden ja anschließend zu hören sein —, daß dort nämlich der Rechnungshof feststellt, daß die Steuern pro Kopf der Bevölkerung von Ende 1946 bis Ende 1947 von 82 auf 100 S gestiegen sind und daß die Stadtgemeinde Baden bei weitem noch nicht ihre Steuermöglichkeiten ausgeschöpft hat, sondern z. B. bei der Getränkeabgabe erst 5% statt 10% einhebt. Na, ich erinnere daran, Hoher Landtag, daß die Getränkeabgabe eine den Gemeinden zustehende Abgabe ist, und es im Bereich der Gemeinden selbst liegt, in welcher Höhe diese Abgabe eingehoben wird und ob sie überhaupt eingehoben wird.

Ich sehe in diesem Hinweis des Rechnungshofes, daß die Gemeinde gezwungen werden soll, die Getränkeabgabe von 5% auf 10% zu erhöhen, einen Druck, der hier auf die Gemeinde ausgeübt wird, wodurch die Freiwilligkeit der Einführung der Getränkeabgabe beseitigt werden soll. Mit anderen Worten: Der Rechnungshof glaubt, den ohnehin schon starken Steuerdruck auf die Bevölkerung durch seinen Hinweis noch verstärken zu können. Nach meiner Meinung geht das über den Bereich der Tätigkeit des Rechnungshofes hinaus und kann von uns nicht gutgeheißen werden.

Die Berichte des Rechnungshofes zeigen, wie notwendig die Kontrolle ist, vor allem die Kontrolle darüber, was mit den Steuergeldern zu geschehen hat, da die Öffentlichkeit ein Recht darauf besitzt, daß ihr über die Verwendung dieser Steuergelder Bericht erstattet wird, damit die aufgezeigten Mängel beseitigt werden.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. Z a c h.

Abg. ZACH: Hoher Landtag! Es liegt uns ein Bericht des Rechnungshofes über die Gebarung der Stadtgemeinde Wiener Neustadt vor. Wir alle wissen, daß diese Stadt die am härtesten mitgenommene von ganz Niederösterreich, ja von ganz Österreich war und daß es wirklich eine ganz harte Aufgabe für alle zuständigen Stellen war, für die Bewohner dieser Stadt wenigstens wieder halbwegs erträgliche Lebensmöglichkeiten herzustellen. Es wird sich auch in der nächsten Zeit die Notwendigkeit ergeben, dafür zu sorgen, daß die Hilfeleistungen des Bundes und des Landes nicht zur Gänze eingestellt werden, weil eben noch so viel zu tun ist, um auch für die Zukunft das Leben der ohnehin so stark bedrängten Bevölkerung von Wiener Neustadt zu sichern, von der wir mehr als ein Drittel verloren haben. Auch für die übriggebliebene Bevölkerung wird es nur dann eine Lebensmöglichkeit, ein erträgliches Leben geben, wenn alle Stellen des Bundes, des Landes und der übrigen Verbände zusammenhelfen, um in Wiener Neustadt wieder die notwendigen Betriebe einzurichten, denn sonst reichen auch alle vorgesehenen Ersparungsmaßnahmen nicht aus, um das Gleichgewicht im Gemeindehaushalt wiederherzustellen.

Der Herr Abg. Dubovsky hat diesen Antrag dazu benützt, um Dinge, die eigentlich nicht zu diesem Tagesordnungspunkt gehören, in das Hohe Haus hereinzubringen. Er hat offene Türen eingeschlagen, nicht ingerannt, wenn er in einem Resolutionsantrag beantragt, daß das Personal des Kontrollamtes vermehrt werden soll. Er weiß sehr gut, weil er selbst dabei war, daß in der letzten Sitzung des Finanzkontrollausschusses einhellig der Wunsch zum Ausdruck gekommen ist, das Personal im Kontrollamt zu vermehren und daß auch vom Obmann des Kontrollausschusses bereits das Ersuchen an den Herrn Landeshauptmann gestellt wurde, die Vermehrung des Personals im Kontrollamt durchzuführen. (Abg. Dubovsky: *Ich weiß aber auch, wie die Anträge im Finanz- und Kontrollausschuß behandelt werden! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Es ist ja begreiflich, daß es in Zeiten, denen solche Dinge, wie wir sie erlebt haben,

vorausgegangen sind, besonders notwendig ist, scharfe Kontrolle zu üben. Aber es ist eine Ungerechtigkeit, einzelne Verfehlungen und Auswüchse dazu zu benützen, um Rückschlüsse auf die Gesamtverwaltung des Staates, des Landes und der Gemeinden zu ziehen. Ich möchte die menschliche Einrichtung kennen, in der keine Verfehlungen vorkommen! Nicht einmal in der kleinsten Familie geht alles so, wie es der Vater will oder wie es auch manchmal Frau und Kinder vom Vater wünschen. (Abg. Stangler: *Nicht einmal in der Kommunistischen Partei geht es so!*) Wie sollte es dann gerade hier der Fall sein? Wir können schon verstehen, daß die verehrten Vertreter des Linkblocks keine Gelegenheit verabsäumen wollen, um da loszudonnern. Es ist immer so, daß wenige gezwungen sind, möglichst viel Lärm zu machen, um überhaupt ihre Daseinsberechtigung unter Beweis zu stellen. Ich unterstreiche aber besonders, daß es eine Ungerechtigkeit ist, die so brav arbeitenden Beamten des Bundes, des Landes und der Gemeinden immer wieder zu kränken, wenn wir wissen, unter welchen Besoldungsverhältnissen diese Menschen in den letzten fünf Jahren gearbeitet haben und sich nichts anderes als Krieg und Not herübergerettet haben als ihren ehrlichen Beamtenstolz. So fördert man nicht den Wiederaufbau, so fördert man nicht die Privatinitiative des einzelnen und so fördert man vor allem nicht die Treue der Beamenschaft. Die Beamten sagen dann natürlich immer wieder: Wenn alles nichts nützt, wenn man auch dann wieder mit allen in einen Topf geworfen wird, die aus der Reihe getanzt sind, dann ist es wirklich nicht sehr anziehend, durch Treue und Redlichkeit besonders zu glänzen.

Was die Öffentlichkeit der Berichte anlangt, so wird sie niemand fürchten. Auch darüber ist des öfteren schon gesprochen worden und auch darüber ist eine ähnliche Auffassung erzielt worden. Wir sehnen den Augenblick herbei, wo man wirklich in den Vertretungskörpern alle Dinge, die sich in der Verwaltung tun, ehrlich und sachlich beraten und besprechen kann. Wenn aber so wie heute jede Gelegenheit benützt wird, um Ausfälle der gehässigsten Art zu machen, dann muß man sich fragen, ob wir bei aller Verantwortung diese Dinge in der Öffentlichkeit besprechen können und dürfen. Alle diejenigen, die vorgeben, Mitverantwortung zu tragen und Bestrebungen an den Tag zu legen, um unserem so armen Volke zu helfen, müssen positive Vorschläge machen, wie es anders und besser geschehen soll, anstatt von Prozessen und Ähnlichem zu sprechen, von dem unser Volk schon genug hat. Das Volk kann nicht

davon leben, daß solche Dinge immer wieder breitgetreten werden.

Wir werden dafür stimmen, daß die beiden Resolutionsanträge der Landesregierung zur Beschlußfassung und Durchführung überwiesen werden. Wir haben also nichts zu befürchten, wenn alles in der Öffentlichkeit besprochen wird, aber wir werden uns in der Zukunft noch mehr dagegen zur Wehr setzen, daß Volk und Vaterland bei jeder Gelegenheit herabgesetzt werden. Wer das tut, der kann nicht mehr den Anspruch auf Zugehörigkeit zu Volk und Staat erheben. Es muß wirklich einmal gesagt werden: Es darf nicht einzelnen erlaubt sein, alles das, was uns heilig ist, rücksichtslos in den Kot zu zerren und niederzutreten. (*Zustimmung rechts.*) Wir hoffen, daß alle die Dinge, die heute angeregt wurden, ehrlich geprüft werden und daß alles ausgemerzt wird, was nicht gesund ist, daß aber auch alles geschützt wird, was treu und redlich seine Pflicht tut. (*Beifall rechts.*)

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Frau Abg. Czerny.

Abg. CZERNY: Hoher Landtag! Vor allem anderen möchte ich Ihnen zwei Punkte bekanntgeben, die im Zusammenhang mit diesem Bericht gewiß interessant sind. Wenn der Herr Abg. Dubovsky sagt, daß der Bericht, den die Stadt Wiener Neustadt erhalten hat, mit dem Bericht, der dem Hohen Landtag vorliegt, nicht gleichlautend ist, so ist das nicht richtig. In dem Antrag, der Ihnen heute vorliegt, steht drinnen, daß, abgesehen von einigen Wahrnehmungen, die wegen ihrer geringen Bedeutung und bloß formalen Natur lediglich dem Bürgermeister mitgeteilt wurden, der Bericht des Rechnungshofes an die Stadtgemeinde Wiener Neustadt gleichlautend mit dem Bericht an den Landtag von Niederösterreich ist. Wir können wohl annehmen, daß diese Worte allein nicht ein Grund sein können, daß man sagt, es gibt zwei abweichende Berichte. Das möchte ich ausdrücklich festgestellt haben.

Das zweite Beispiel, das Sie sicherlich interessieren wird, ist, daß der Bericht des Obersten Rechnungshofes vom Gemeinderat Wiener Neustadt ohne Debatte zur Kenntnis genommen wurde. Dort hat also niemand gegen die ziffernmäßigen Darlegungen grundsätzlich Stellung genommen. Es ist natürlich richtig, daß jeder Mensch jede Sache von seinem eigenen Standpunkte aus sieht und man kann über eine Sache verschiedene Meinungen haben. Aber, meine sehr Geehrten, es ist Ihnen allen bekannt, daß gerade Wiener Neustadt durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse wesentlich mehr gelitten hat als manche andere Stadt in unserem Vaterland. Zu allen

diesen Schäden sind noch eine Reihe von weiteren Schicksalsschlägen über die Stadtgemeinde Wiener Neustadt gekommen, die sich natürlich auch auf ihre Vermögensverhältnisse auswirkten. Hierbei denke ich an den Windbruch im Jahre 1946, der Baumstämme von einem Alter von 300 und mehr Jahren wie Zündhölzer geknickt hat. Also nicht nur Kriegs- und Nachkriegsschäden, sondern auch Witterungseinflüsse und andere Dinge haben dazu beigetragen, die Wirtschaft in der Stadt Wiener Neustadt schwer zu schädigen. Jeder einzelne, der diese Dinge miterlebt und darunter zu leiden gehabt hat, weiß, wie schwierig es ist, aus diesen Verhältnissen wieder herauszufinden. Hier muß ich feststellen, daß die Gemeinde Wiener Neustadt sich in vorbildlicher Weise bemüht hat, alle diese Schäden, die durch die erwähnten Umstände entstanden sind, in ihrem eigenen Wirkungsbereich zu beseitigen.

Aus diesem Bericht sehen wir, daß auch Wünsche geäußert werden, auf deren Durchführung wahrscheinlich bestanden werden muß. Ich denke hier an das Krankenhaus, das zu zwei Drittel von Nicht-Wiener-Neustädtern belegt wird und wofür doch die Wiener-Neustädter Bevölkerung zahlen muß. Das ist auch ein Zustand, der geändert werden muß, und so gibt es wahrscheinlich noch mehrere Punkte, die einer genauen Erörterung würdig wären. Alles in allem aber muß wohl jeder objektiv und gerecht denkende Mensch sagen, daß die Verwaltung dieser Stadt unter den schwierigsten Umständen das gemacht hat, was sie nur machen konnte. Sie konnte ebenso wenig Wunder wirken, wie wahrscheinlich auch andere Städte außerhalb unserer Heimat, die vielleicht nicht so schwer betroffen wurden. Aber diese Stadt und jeder ihrer Einwohner hat durch seine tatkräftige Mithilfe bewiesen, daß er alles zu tun gewillt ist, um den Wiederaufbau und damit den Fortbestand dieser Stadt zu sichern. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. VESELY (*Schlußwort*): Hoher Landtag! Zur Vorlage selbst wurde eigentlich sachlich nicht viel gesprochen. Wenn der Herr Abg. Dubovsky bemängelt hat, daß wir uns nicht mit einem Bericht beschäftigen, den der Rechnungshof direkt an den Bürgermeister von Wiener Neustadt gerichtet hat, finde ich das deplaciert. Wir können uns nur mit einem Bericht beschäftigen, der dem Landtag vorgelegt wird. Wir können doch dem Rechnungshof nicht vorschreiben, welche Dinge er dem Landtag vorlegen soll und über welche Dinge er glaubt, sich mit dem

Bürgermeister direkt auseinanderzusetzen. Das zu dieser Frage.

Seine weiteren Ausführungen beschäftigten sich mit Angelegenheiten, die eigentlich mit dem Bericht selbst nicht im Zusammenhang standen, das heißt, er beschäftigte sich mit dem Finanzkontrollausschuß des Landes Niederösterreich und dem Kontrollamt. Hier wurde bereits festgestellt, daß sich der Finanzkontrollausschuß mit diesen beiden Themen, die er in seinen Resolutionsanträgen zu Papier gebracht hat, beschäftigt hat und zu einem einstimmigen Beschluß gekommen ist. Ich würde zu diesen beiden Resolutionsanträgen empfehlen, daß der Antrag, mit dem der Herr Abg. Dubovsky den Landtag auffordert, das Personal des Kontrollamtes zu erhöhen, angenommen wird, weil hier eine Notwendigkeit vorliegt, die von allen Beteiligten längst erkannt wurde. Bezüglich des anderen Antrages auf Behandlung der Berichte des Finanzkontrollausschusses in der öffentlichen Sitzung des Landtages möchte ich darauf verweisen, daß ein diesbezügliches Schreiben des Finanzkontrollausschusses der Landesregierung bereits zugegangen ist. Die Landesregierung hat sich damit bereits beschäftigt, weshalb ich bitte, diesen Antrag des Herrn Abg. Dubovsky der Landesregierung zuweisen zu wollen.

PRÄSIDENT: Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Verfassungsausschusses und über zwei Resolutionsanträge des Abg. Dubovsky. *(Abstimmung über den Antrag des Verfassungsausschusses)*: Einstimmig angenommen.

(Abstimmung über den Resolutionsantrag Dubovsky, betreffend Vermehrung des Personals des Kontrollamtes): Angenommen.

(Abstimmung über die Zuweisung des Resolutionsantrages des Herrn Abg. Dubovsky, betreffend Behandlung der Berichte des Finanzkontrollausschusses in öffentlicher Sitzung des Landtages, an die Landesregierung): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Vesely, die Verhandlung zur Zahl 80 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. VESELY: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Stadtgemeinde Baden, Bericht des Rechnungshofes über die Gebarung des Jahres 1946, zu berichten.

Ich glaube, mir die Einleitung hier ersparen zu können; sie ist mit der Einleitung, wie wir sie beim Bericht über die Stadtgemeinde Wiener Neustadt bereits gehört haben, identisch. Ich will gleich auf einige wesentliche Ziffern dieses Berichtes eingehen. Es handelt sich hier um einen Bericht über die Gebarung

der Stadtgemeinde Baden im Jahre 1946, welcher Bericht im Jahre 1947 erstellt wurde. Der Rechnungshof sagt hierzu, daß das Ergebnis der Überprüfung im allgemeinen als günstig und die Gebarung selbst als umsichtig und weitschauend bezeichnet werden kann. Der Gebarungsabgang des Jahres 1946 ist wohl beträchtlich, er findet aber seine Erklärung in der allgemeinen Wirtschaftslage und in einem fast vollständigen Stillstand eines großen Teiles der Stadtbetriebe.

Die Auswirkung des Gebarungsabganges war infolge der in früheren Jahren geschaffenen finanziellen Lage noch nicht wesentlich fühlbar, doch scheint im Hinblick auf die notwendig gewordenen Wiederaufbauarbeiten an zahlreichen völlig zerstörten städtischen Einrichtungen größte Zurückhaltung bei allen Aufwendungen personeller und sachlicher Natur mehr als bisher geboten.

In technischer Hinsicht bemerkt der Rechnungshof, daß der Rechnungsabschluß 1946 nach doppelten Grundsätzen erstellt ist und sich in einen Zentralrechnungsabschluß und je einen Teilrechnungsabschluß für die Hoheitsverwaltung und für jeden von der Gemeinde geführten Betrieb gliedert. Er stellt fest, daß der ordnungsgemäße Anschluß an die Rechnung des Jahres 1945 gegeben ist.

Nach der Generalzusammenstellung im Zentralrechnungsabschluß betragen die Gesamteinnahmen 4,3 Millionen, die Gesamtausgaben 5 Millionen Schilling, so daß sich hiermit mit Ende des Jahres 1946 ein Abgang von 725.803 S 83 g ergibt. Dieser Gesamtverlust ergibt sich auf der einen Seite aus wirklichen Gebarungsabgängen, auf der anderen Seite aber auch aus Gebarungüberschüssen, die sich insbesondere bei der Bestattungsanstalt, bei der Kanalisierung und beim Wirtschaftshof ergeben haben.

Der Stand der langfristigen Schulden betrug mit 31. Dezember 1946 9,514.570 S.

In der Vermögensrechnung stehen Aktiven in der Höhe von 25,5 Millionen Schilling Passiven in der Höhe von 18,199.543 S gegenüber.

Der Schuldendienst erfordert insgesamt 826.422 S, das heißt, es müssen für den Schuldendienst rund 19% der Einnahmen aufgewendet werden.

Von den aufgelaufenen Zinsen und Spesen sind in den Teilrechnungsabschlüssen nur 253.522 S gesondert als Darlehensdienst ausgewiesen. Die übrigen 172.183 S wurden im einzelnen zwar an richtiger Stelle verrechnet, aber in den nicht aufgegliederten allgemeinen Aufwand einbezogen. Dies findet der Rechnungshof als nicht in Ordnung gehend.

Bei der Hoheitsverwaltung ergab sich ein

Aufwand von 2,254.006 S, dem Einnahmen in der Höhe von 2 Millionen gegenüberstanden. Die Ausgaben waren also zu rund 90% gedeckt. Der Aufwand war um 322.202 S, die Einnahmen waren aber um 1,205.853 S größer, als sie veranschlagt wurden. Darnach wäre der Gebarungserfolg um 883.650 S günstiger gewesen, als im Voranschlag ausgewiesen war.

Der Rechnungshof setzt sich dann noch etwas mit den Ausgaben auseinander und verweist darauf, daß 41% der Ausgaben auf Personallasten entfallen und 59% auf das sachliche Erfordernis.

Die Einnahmen setzten sich zusammen aus Bundeszuschüssen mit 6%, die Steuern, Abgaben und Gebühren betragen 78% der Gesamteinnahmen, die Mietzinse 4% und sonstige Einnahmen ergaben sich in der Höhe von 12%.

Die Belastung der Bevölkerung durch Steuern, Gebühren und Abgaben hat pro Kopf im Jahre 1946 eine Höhe von 82 S erreicht.

Bei den Bädern und der Trinkhalle ergibt sich ein Gebarungsabgang von über 200.000 S. Diese Tatsache ergibt sich aus dem Umstand, daß nur das Frauen- und Karolinenbad im Jahre 1946 im Betrieb standen, während sämtliche anderen Bäder, einschließlich des Thermalstrandbades und der Mineralschwimmschule, damals noch von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen wurden.

Beim Gaswerk ergibt sich ein Gebarungsabgang von 211.000 S, der sich aus der Tatsache erklären läßt, daß das Gaswerk im Jahre 1946 nur vier Monate im Betrieb stand und die Gaserzeugung nach Zustimmung der Besatzungsmacht erst am 4. September begonnen werden konnte, obwohl die Kammeröfen schon Mitte Juli angeheizt wurden und bereits am 12. August betriebsbereit waren. Diese verspätete Abgabe von Gas soll angeblich darauf zurückzuführen sein, daß erst gewisse Sicherungsvorkehrungen im Rohrnetz und in den Hausanschlüssen getroffen werden mußten.

Der Rechnungshof findet ein ständiges Absinken der flüssigen Mittel beachtenswert, die von 4,278.000 S zu Beginn des Jahres auf 3 Millionen herabgesunken sind, was ein Absinken um 28% bedeutet. Von den Außenständen der Betriebe entfallen 268.000 S, das sind rund zwei Drittel, auf Wasser- und Kanalgebühren. Das hängt damit zusammen, daß über Weisung der nö. Landesregierung den Eigentümern von Häusern, die von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen worden sind, bis zur Auszahlung der hierfür entfallenden Entschädigungen die gegenständlichen Gebühren gestundet waren. Die Außenstände an Wasser- und Kanalgebühren be-

laufen sich insgesamt auf 574.313 S. Von den flüssigen Mitteln in Höhe von 3,077.882 S sind nur 481.715 S frei verfügbar, die restlichen 2,596.000 S betreffen Rücklagen und sind für bestimmte Zwecke gebunden.

Die seinerzeit um 2,1 Millionen Reichsmark angekauften Reichsschatzscheine lauten auf ein Nominale von 2,191.000 Reichsmark und wurden im Jahre 1945 um 75% des Anschaffungswertes, sohin auf 543.000 S abgewertet. Von den echten Rücklagen sind als Spareinlagen 2,596.000 S und 543.000 S in den vorerwähnten Reichsschatzscheinen ausgewiesen. Die Entnahmen aus den Rücklagen stehen als Schulden an die Rücklagen in Rechnung, da die Absicht besteht, die Rücklagen in dieser Höhe wieder aufzufüllen, sobald die über Weisung der nö. Landesregierung gestundeten Wasser- und Kanalgebühren einfließen werden. Das Reinvermögen im engeren Sinne und die für bestimmte Verwendungszwecke gebundenen Teile des Reinvermögens, wie Rücklagen, Rückstellungen und Reserven, ergeben zusammen ein Reinvermögen von 12,638.000 S.

Die Vermögenslage der Stadt Baden am 31. Dezember 1946 kann somit nach Ansicht des Rechnungshofes noch als verhältnismäßig günstig angesehen werden, obwohl verschiedene Anlagewerte, da die erlittenen Verluste noch nicht festgestellt werden konnten, zweifellos viel zu hoch zu Buch stehen und es fraglich ist, in welcher Höhe die vorhandenen Reichsschatzscheine zur Einlösung gelangen werden.

Der Rechnungshofbericht schließt mit den Worten (*liest*): „Es wird die vordringlichste Aufgabe der Gemeindeverwaltung sein, diesen Zustand weiterhin bestmöglich aufrechtzuerhalten, um den der Stadt Baden zweifellos noch bevorstehenden großen Anforderungen einigermaßen genügen zu können.“

Ich stelle daher namens des Verfassungsausschusses den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Rechnungshofes vom 29. Februar 1948, Zl. 556—6/48, über die Ergebnisse der im Jahre 1947 vorgenommenen Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Baden im Jahre 1946 wird gemäß Artikel 127a des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, abgeändert durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. 143—48, und § 18 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. 144—1948, zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Es liegen keine Wortmeldungen vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Ab-*

stimmung über den Antrag des Verfassungsausschusses): Angenommen.

Ich bitte den Herrn Abg. Vesely, die Verhandlung zur Zahl 81 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. VESELY: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Stadtgemeinde Baden, Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungsüberprüfung im Jahre 1948, zu referieren.

Es ist dies die Fortsetzung des vorhergehenden Berichtes, und zwar handelt es sich hier um den Bericht des Rechnungshofes über die im Jahre 1948 vorgenommene Überprüfung der Gebarung und der finanziellen Lage der Stadtgemeinde Baden des Jahres 1947.

Mit Rücksicht auf ganz geringfügige Veränderungen sowohl in der Vermögenslage als auch im Darlehensschuldenstand usw. glaube ich es mir ersparen zu können, im einzelnen auf Details des Berichtes einzugehen, weil, wie gesagt, in keinem Punkte irgendwelche Abweichungen vom vorhergehenden Bericht feststellbar sind.

Der Rechnungshof kommt abschließend zu folgendem Resumé (*liest*):

„Bei der aus der Bilanz aufscheinenden verhältnismäßig günstigen Vermögenslage der Stadt Baden darf nicht übersehen werden, daß gegenwärtig die aus dem Fremdenverkehr und dem Kurbetrieb entfallenden Einnahmen zum Teil durch die dafür einfließenden Vergütungen für Beanspruchungen durch die Besatzungsmacht gedeckt werden. Es muß aber damit gerechnet werden, daß sich dieser Zustand einmal ändert und diese Vergütungen wegfallen. Bis zum Wiederaufleben des Fremdenverkehrs und der Kurbetriebe wird dann aber noch geraume Zeit verstreichen, in der die Gemeinde die für den ordentlichen Haushalt erforderlichen Mittel kaum aus laufenden Einnahmen wird aufbringen können. Dazu werden aber noch außerordentlich hohe Aufwendungen erforderlich sein, um die Voraussetzungen für einen entsprechenden Fremdenverkehr zu schaffen, die in erster Linie in der Wiederinstandsetzung der Kuranstalten und Hotels liegen.“

Diesem Umstande muß durch größtmögliche Sparsamkeit Rechnung getragen werden.

Von den Vertretern der Stadtgemeinde Baden sind keine Einwendungen erhoben worden.

Auch mit diesem Bericht befaßte sich der Verfassungsausschuß und ich vertrete hier seinen Antrag, welcher lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Rechnungshofes vom 24. Dezember 1948, Zl. 308—6—1949, über die Ergebnisse der im Jahre 1948 vorgenom-

menen Überprüfung der Gebarung und der finanziellen Lage der Stadtgemeinde Baden des Jahres 1947 wird gemäß Artikel 127 a des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, abgeändert durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. 143/1948, und § 18 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. 144/1948, zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte Sie auch um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Antrag des Verfassungsausschusses): Angenommen.*

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 82/2 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (nö. Hundeabgabegesetz 1950), Abänderung des Gesetzbeschlusses vom 9. Februar 1950, zu berichten.

Hoher Landtag! Gegen das am 9. Februar 1950 beschlossene Hundeabgabegesetz wurde von der Bundesregierung Einspruch erhoben. Es handelt sich hier um diejenigen Stellen des Gesetzes, wo bezüglich gewisser Verfahrensbestimmungen, betreffend die Befreiung von der Abgabe, die Ermäßigung, den Erlös oder die Rückerstattung derselben, festgestellt wurde, daß die Entscheidung des Gemeinderates endgültig sei.

Die Bundesregierung macht auf das Abgaberechtsmittelgesetz vom 9. Februar 1950 aufmerksam, wonach bei derartigen Bestimmungen ein Rechtsmittelzug vorhanden sein muß; infolgedessen wird vorgeschlagen, daß bezüglich dieser Verfahrensbestimmungen in erster Instanz der Bürgermeister zu entscheiden hat und dann die Möglichkeit einer Beschwerde gegeben sein muß, über die erst dann der Gemeinderat endgültig entscheidet.

Ferner wurde von der Bundesregierung bemängelt, daß in dem Gesetz das Abgabeverfahrensgesetz in den bezüglichen Bestimmungen zitiert wurde. Das ist erstens überflüssig und zweitens würde dadurch der Anschein erweckt, als ob die Aufnahme dieser Bestimmungen im Landesgesetz zwingend sei.

Die Landesregierung hat sich mit diesem Einspruch in ihrer Sitzung vom 25. April 1950 befaßt. Namens des Verfassungsausschusses stelle ich folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 2. Juni 1950), betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten,

von Hunden (nö. Hundeabgabegesetz 1950), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. Pospischil.

Abg. POSPISCHIL: Hoher Landtag! Der Linksblock hat schon einmal, und zwar durch Herrn Abg. Dubovsky zum nö. Hundeabgabegesetz 1950 klar und eindeutig Stellung genommen. Er erklärte damals im Februar: Wir sind bereit, jedem Gesetz rückhaltlos unsere Zustimmung zu geben, das beispielsweise die Besteuerung von Reitpferden vorsieht, und wir sind auch bereit, einer solchen Steuer in jeder Höhe zuzustimmen. Von einem solchen Gesetzentwurf ist uns bis heute nichts bekanntgeworden. Abgesehen davon, kann die Hundeabgabe nur dann eine Berechtigung haben, wenn derjenige, der sich zu seinem Privatvergnügen einen Hund leisten kann und hält, zu einer Abgabe an die Gemeinde verpflichtet wird. Dies trifft aber keinesfalls auf Nutzhunde zu. Es ist bezeichnend, daß z. B. das Wiener Gesetz aus dem Jahre 1922 über die Hundeabgabe die Unterscheidung zwischen Nutz- und Luxushunden überhaupt nicht mehr kennt.

Sämtliche im Entwurf unter § 3 aufgezählten Nutzhunde, die der Steuer unterliegen, sind nach dem Wiener Gesetz abgabefrei. Es ist wirklich nicht einzusehen, daß das nö. Hundeabgabegesetz schlechter sein soll als das Wiener Gesetz.

Aus diesen angeführten Gründen lehnt der Linksblock den vorliegenden Antrag auf Einführung einer Hundeabgabe ab.

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Ich empfehle dem Hohen Hause den Beschluß nach dem Entwurf der Landesregierung zur Annahme.

PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang des Gesetzes und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): Ich konstatiere die Annahme mit Ausnahme des Linksblocks.

Ich ersuche den Herrn Abg. Sodomka, die Verhandlung zur Zahl 83/1 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SODOMKA: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen (nö. Ankündigungsabgabegesetz,

1950), Abänderung des Gesetzbeschlusses vom 9. Februar 1950, zu berichten.

Diese Abänderung des nö. Ankündigungsabgabegesetzes 1950 bewegt sich auf derselben Grundlage wie die Abänderung des vom Herrn Berichterstatter Dr. Steingötter vorhin berichteten Hundeabgabegesetzes. Hier ist ebenfalls ein Einspruch der Bundesregierung vorhanden, und zwar soll eine Berichtigung in bezug auf den Instanzenzug bezüglich Befreiungen — das wäre im § 3, Abs. 2, Satz 5, im § 3, Abs. 4, Satz 2, und im § 19, Abs. 1 — erfolgen. Hier soll es an Stelle der Worte: „Die Entscheidung des Gemeinderates ist endgültig“ heißen, daß ein Instanzenzug eingeführt wird und daß in erster Instanz der Bürgermeister und in zweiter und letzter Instanz der Gemeinderat entscheidet.

Außerdem hat das Bundeskanzleramt noch darauf hingewiesen, daß die Zitierung der Abgabenverfahrensgesetze hier zu der irrtümlichen Annahme verleiten könnte, daß diese Abgabengesetze erst dann wirksam sind, wenn sie im Landesgesetz zitiert werden. Um diesen Irrtum auszuschalten, hat man in diesem Entwurf ebenfalls davon abgesehen, diese Gesetzstellen ausdrücklich zu zitieren.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit diesen Änderungen beschäftigt und ich stelle in seinem Namen folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 2. Juni 1950), betreffend die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen (nö. Ankündigungsabgabegesetz 1950), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme.

PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): Angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten ZACH, die Verhandlungen zur Zahl 86 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. ZACH: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Abfertigung von Landesbeamten, die ohne Ruhegeuß aus dem Dienststand ausscheiden, zu berichten.

Hoher Landtag! Durch die Besoldungsüberleitungsordnung wurden die Besoldungsverhältnisse der Landesbeamten denen der Bundesbeamten in jeder Hinsicht angeglichen. In der Folge wurden alle Änderungen auf diesen

Gebiete, die für Bundesbeamte in Geltung traten, zur Aufrechterhaltung der besoldungsmäßigen Gleichheit auch für die Landesbeamten in Wirksamkeit gesetzt.

Nun wurde mit Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 94, eine Regelung hinsichtlich der Abfertigung von Bundesbeamten getroffen, die ohne Ruhegehalt aus dem Dienststande ausscheiden. § 60, Abs. 1, der Dienstpragmatik für die Bundesbeamten verweist hinsichtlich des Anspruches auf Abfertigung auf die geltenden Vorschriften, die für Bundesbedienstete bis zum Erscheinen des vorerwähnten Gesetzes im Pensionsgesetz 1921 und dem Gehaltsüberleitungsgesetz enthalten waren.

Für die Landesbediensteten sind Bestimmungen über Abfertigung im § 121 der Dienstpragmatik für die Landesbeamten getroffen; das Ausmaß der Abfertigung war nicht festgelegt.

Die Inkraftsetzung des eingangs erwähnten Bundesgesetzes bedeutet einen weiteren Schritt auf dem Wege der Angleichung der Landesbeamten an die Bundesbeamten. Diese Maßnahme erscheint auch im Hinblick auf die überholten Bestimmungen der Landesdienstpragmatik als durchaus wünschenswert.

Da der Landtag auch dem Wunsche Ausdruck gegeben hat, daß auf die Beamten der Bezirke (Gemeindeverbände) die gleichen besoldungsrechtlichen Bestimmungen in Anwendung kommen, die auf die Landesbeamten Anwendung finden, soll sich die Wirksamkeit dieses Beschlusses auch auf diese Gruppe von Bediensteten beziehen.

Gleichzeitig wären die durch die neuen Rechtsvorschriften überholten Bestimmungen des § 121 der Dienstpragmatik außer Kraft zu setzen, insbesondere die Vorschrift, daß beim Austritt aus dem Dienstverhältnis dem Beamten die eingezahlten Pensionsbeiträge rückzuerstatten sind; hierüber trifft das Bundesgesetz vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 177, eine auch für das Land verbindliche Regelung.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich sohin den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der vorliegende Entwurf eines Landtagsbeschlusses, betreffend die Abfertigung von Landesbeamten, die ohne Ruhegehalt aus dem Dienststand ausscheiden, wird genehmigt.

Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): Ange-n-o-m-m-e-n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Etlinger, die Verhandlung zur Zahl 65 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. ETLINGER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf zum Schutz der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz), zu referieren.

Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. Mai 1950 diesen Gesetzentwurf mit verschiedenen Änderungen angenommen, welche in der dem Hause vorliegenden Fassung bereits enthalten sind.

Zufolge des Beschlusses des Landtages von Niederösterreich vom 30. Juni 1948 wurde die Landesregierung beauftragt, für das Land Niederösterreich ein Gesetz zum Schutze der Tiere gegen Quälerei zu schaffen, da durch die Außerkraftsetzung des deutschen Reichstierschutzgesetzes im Jahre 1945 in Österreich für den Tierschutz nur mehr die unzulängliche Verordnung vom 15. Februar 1855, RGBl. Nr. 31, zur Verfügung steht, nach welcher nur eine öffentliche und ärgerniserrregende Mißhandlung eines Tieres strafbar ist.

Da zum Schutze des einzelnen Tieres gegen die Willkür des Menschen sowie zur Erhaltung der Tierarten als Quelle wirtschaftlichen Nutzens und zur Belebung und Verschönerung der Natur das Verbot und die Bestrafung der Mißhandlung eines Tieres allein nicht ausreicht, werden im vorliegenden Gesetze, ausgehend vom Entwurf des Wiener Tierschutzvereines, sämtliche Handlungen und Unterlassungen, deren Hintanhaltung zum Schutze der Tiere erforderlich ist, als Tierquälerei bezeichnet und mit Strafe bedroht. Es sind dies das Zufügen von Schmerzen oder Leiden, die rücksichtslose Überanstrengung, die erhebliche Vernachlässigung der Wartung, die Aussetzung eines zum Leben in der Freiheit unfähigen Tieres, die Veräußerung eines zum Weiterleben unfähigen Tieres außer zum Zwecke der Tötung, die unsachgemäße Vornahme von schmerzhaften Eingriffen und die Tötung eines Tieres aus bloßem Mutwillen.

Zu § 1: Hier werden die vorangeführten Arten der Tierquälerei in Form einzelner Tatbestände angeführt. Die Einschränkung des gesetzlichen Schutzes auf einzelne Tierarten ist nicht vorgesehen, da einerseits eine Grenzziehung schwierig ist, andererseits das Gesetz nicht allein den Schutz der Tiere, sondern auch die Erziehung des Menschen zur Ehrfurcht vor der Schöpfung im Auge hat. Zu einer Änderung der natürlichen Ordnung der Dinge, nach der das Tier den höheren Interessen des Menschen zu dienen hat, ist das Tierschutzgesetz jedoch nicht berufen. Bei

Formulierung der Tatbestände wurde deshalb auf die Interessen der Landwirtschaft und des Verkehrs Bedacht genommen. Die diesbezüglichen Vorschläge der Landwirtschaftskammer und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft wurden berücksichtigt.

Der Absatz 2, wonach ein Tierhalter auch wegen Duldung einer Tierquälerei durch eine unter seiner Aufsicht oder in seinem Dienste stehende Person strafbar ist, soll den Tierhalter veranlassen, von sich aus Tierquälereien strafenmündiger Personen oder, speziell in gewerblichen Betrieben, die vielfach üblichen Roheitsakte von Bediensteten zu unterbinden. Das Gesetz sieht jedoch davon ab, auch den Versuch einer Tierquälerei als strafbar zu erklären, weil eine Notwendigkeit hierzu nicht gegeben erscheint, da durch das Verbot einer effektiven Tierquälerei das Tier hinreichend geschützt wird.

In § 2 sind Handlungen aufgezählt, die mit Rücksicht auf die schwerer wiegenden Interessen der menschlichen Gesundheit, Sicherheit, der wissenschaftlichen Forschung oder auf eine besondere Rechtsübung (Waidgerechtigkeit bei Ausübung der Jagd und Fischerei) von der Strafdrohung des Gesetzes nicht erfaßt werden sollen. Die Aufnahme der in Absatz 2 angeführten Bestimmung wurde nach Mitteilung anderer Landesregierungen vom Bundeskanzleramt empfohlen.

Zu § 3: Durch die Verordnung vom 24. Juli 1939, RGBI. I, S. 1320, betreffend die Einführung der Reichstierschutzvorschriften in der Ostmark, sind in Österreich die bisherigen Vorschriften über den Tierschutzverein, demnach auf die von den einzelnen Ländern erlassenen „speziellen Verbote“, außer Kraft getreten, wiewohl eine ausdrückliche Außerkraftsetzung bisher nicht verfügt erscheint. Im Jahre 1945 wurde lediglich die Verordnung vom 15. Februar 1855 wieder in Kraft gesetzt.

Es ergab sich demnach die Notwendigkeit, die Landesregierung für den Bedarfsfall zur Erlassung von Verordnungen zum besonderen Schutze der Tiere hinsichtlich der Behandlung, Verwendung und Schlachtung zu ermächtigen.

Zu § 4: Neben empfindlichen Strafen für den Tierquäler ist auch der Verfall von Tieren und Gegenständen, die zur Begehung einer Tierquälerei verwendet wurden, vorgesehen.

Zu § 5: Die hier vorgesehene Maßnahme nimmt außerhalb des Verwaltungsstrafverfahrens die Interessen des Tierschutzes wahr und ist dazu angetan, vorbeugend Tierquälereien zu verhindern.

Zu § 6: Die ausdrückliche Außerkraftsetzung sämtlicher bisher gegen Tierquälerei erlassenen Vorschriften im Lande Niederösterreich ermöglicht eine einheitliche Vollziehung

des Tierschutzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Erlassung moderner, den technischen Vorschriften angepaßter Verordnungen.

Der Antrag des Wirtschaftsausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 2. Juni 1950) zum Schutze der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte das Hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Landesrat G e n n e r.

Landesrat GENNER: Hoher Landtag! Das vorliegende Gesetz, das die aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften ersetzen und dem Fehlen eines Tierschutzgesetzes Abhilfe schaffen soll, hat den schönen Namen: Gesetz zum Schutze der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz). In seiner vorliegenden Fassung erfüllt aber das Gesetz weder den Zweck, die Tiere vor Quälerei zu schützen, noch ist es geeignet, einen Schaden für die Tierhalter, also vornehmlich für die Bauern, hintanzuhalten. Dieses Gesetz ist ein Schulbeispiel dafür, wie man ein Gesetz nicht machen soll. Es gibt hier eine Reihe von unklaren Formulierungen wie: Offensichtliche Quälerei, Leistungen, die offensichtlich die Kraft des Tieres übersteigen usw. Offensichtlich und offenbar kommt immer wieder vor und mit dieser unklaren Formulierung ist jeder willkürlichen Auslegung des Gesetzes Tür und Tor offen. Es kann in einem Falle einer bestraft werden, während in einem ganz gleichartigen Falle ein anderer nicht bestraft wird. Gewiß ist nur, daß der Gutsbesitzer nicht in Gefahr kommt, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft zu werden, wohl aber der Knecht, der Landarbeiter, den der Gutsherr angetrieben hat und der dann vielleicht auch die Pferde antreibt. Die Verfasser dieses Gesetzes waren offenbar der Meinung, daß die Verwaltungsbehörden, denen die Anwendung dieses Gesetzes obliegt, nur fleißig und brav den Motivenbericht studieren sollen und daß sie dann schon die richtigen Maßnahmen für ihre Entscheidung finden werden. In diesem Motivenbericht werden statt sachlicher Erwägungen sozusagen philosophische Betrachtungen angestellt, offensichtlich — um bei der Sprache des Gesetzes zu bleiben — weil die Herren der Meinung sind, daß bei den schönsten Beratungen des Landtages auch die Philosophen von Plato angefangen nicht zu

kurz kommen sollen und daß auf diese Weise der Landtag sozusagen auf eine höhere Warte gehoben werden soll. In diesem Motivenbericht wird festgestellt, daß dieses Gesetz in dieser Fassung und Form nicht nur dazu dienen soll, die Tiere vor der Quälerei zu schützen, sondern auch dazu, die Menschen zur Ehrfurcht vor der Schöpfung zu erziehen. Es wird dann noch versichert, daß das Tierschutzgesetz nicht berufen ist, die natürliche Ordnung der Dinge, nach denen die Tiere den Interessen der Menschen zu dienen haben, zu ändern. Gewiß ist dieses Gesetz dazu nicht berufen. Es gibt aber bekanntlich Leute, die es als natürliche Ordnung ansehen, daß es Großgrundbesitzer und Knechte, daß es Arme und Reiche, daß es Schieber und Korruptionisten und auch ehrliche, arme Teufel gibt. Diese Meinung ist aber im Laufe der Zeit überholt worden und ist heute genau so unrichtig, wie es etwa die Meinung wäre, das Tier gehört mir und ich kann damit machen, was ich will. Das Gesetz ist im Ausschuß einigermaßen geändert worden, es ist vor allem auf Antrag der Abgeordneten der ÖVP eine Bestimmung herausgenommen worden, die vorgesehen hat, daß bei Kastrationen in gewissen Fällen Tierärzte herangezogen werden sollen. Es wird sicherlich niemand etwas dagegen haben, daß nach alten Gepflogenheiten Laien, die das gelernt haben und auch sachgemäß machen, die Kastrationen bei Schweinen durchführen. Es ist aber eine andere Sache, ob die Kastration bei Pferden und Rindern, besonders von einem bestimmten Alter an, nicht doch vom Tierarzt durchgeführt werden soll. Nun wissen wir doch alle, daß sich die Verhältnisse der kleinen und mittleren Bauern immer mehr verschlechtern, daß ihre Einnahmen immer kleiner werden und mit den Ausgaben nicht mehr Schritt halten können und daß daher jeder Groschen, bevor er ausgegeben wird, dreimal angesehen wird. Man darf aber nicht vergessen, daß durch eine unsachgemäße Behandlung nicht nur das Tier gequält wird, sondern auch der Bauer selbst einen empfindlichen Verlust erleiden kann. Dadurch, daß die erwähnte Bestimmung herausgenommen wird, ist niemand geholfen, weil die Tiere nicht vor Quälerei geschützt sind und auch dem Bauern damit kein Nutzen getan wird. Es gibt hier nur die eine Möglichkeit, daß man nicht nur von der Förderung der Landwirtschaft und besonders der Förderung der Viehzucht redet, während man in Wirklichkeit nichts tut, sondern daß man auch Mittel und Wege findet, um Subventionen und finanzielle Mittel bereitzustellen, damit auch die kleinen Bauern die Möglichkeit haben, in Fällen, wo es notwendig ist, den Tierarzt zu holen, weil sonst letzten Endes

nicht nur der einzelne Bauer, sondern auch die Allgemeinheit Schaden erleidet. Das ist also eine Frage, die weit über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgeht.

Zum Schlusse gibt es in diesem Gesetz wieder einmal eine sehr charakteristische Bestimmung, nämlich die, daß eigentlich alles der Landesregierung im Verordnungswege, also der Autorität und Weisheit der Landesregierung, überlassen werden soll. Die Landesregierung kann einfach durch Verordnungen gewisse Arten der Behandlung von Tieren verbieten. Man soll doch eine solche unklare Ausdrucksweise im Gesetz vermeiden, mit der sich niemand auskennt. Außerdem ist vorgesehen, daß die Landesregierung eine Verordnung über die Schlachtung und Kastrierung von Tieren erlassen kann. Bei dieser wunderbaren Formulierung weiß man wirklich nicht, ob das Tier nicht zuerst geschlachtet und dann kastriert werden soll oder umgekehrt. Ich verstehe schon, daß schließlich die Abgeordneten nicht alle diese Dinge klar formulieren können, aber dazu ist doch das Referat da, ein wirklich klares, demokratisches Gesetz zu machen, bei dem sich jeder auskennt, und zwar jeder, die Verwaltungsbehörde und selbstverständlich auch der Staatsbürger. Ein solches Gesetz aber, das jeder Möglichkeit Tür und Tor öffnet, ist nichts anderes als eine Augenauswischerei, das ist ganz klar. Im Gesetz wird auch gesagt, daß vor Veröffentlichung solcher Verordnungen Gutachten der zuständigen Körperschaften eingeholt werden sollen. Es ist von solchen Gutachten auch in den Ausführungen des Berichterstatters die Rede gewesen. In Wirklichkeit ist es so, daß das Gutachten der Landwirtschaftskammer ein Schmarrn war, dort waren nämlich nur einige Abänderungsanträge rein juristischer Natur. Das Gutachten der Tierärzte ist überhaupt nicht berücksichtigt worden.

Hier zeigt sich der Mangel, daß nicht vor der Abfassung des Gesetzes ausreichende und zweckdienliche Gutachten eingeholt worden sind, so daß das jetzt erst nachgeholt werden muß. Auf diese Weise kommen wir statt zu einer klaren demokratischen Gesetzgebung in ein autoritäres Verwaltungsregime hinein. Schließlich werden wir überhaupt keine Gesetzesvorlagen mehr brauchen, sondern es wird ein Motivenbericht vorgelegt, in dem festgestellt wird, daß die Landesregierung kraft ihrer Autorität berufen ist, die natürliche Ordnung der Dinge zu wahren.

Ich habe schon im Ausschuß auf die außerordentlichen Unklarheiten hingewiesen und dort den Antrag gestellt, das Gesetz von der Tagesordnung abzusetzen und neuerlich zu beraten, um eine klare und eindeutige Formu-

lierung nach der Einholung von ausreichenden Gutachten zu finden. Dieser Antrag ist von den Abgeordneten der Volkspartei abgelehnt worden. Ich erlaube mir daher noch einmal, unter Hinweis auf die außerordentlichen Unklarheiten dieses Gesetzentwurfes und auf die Tatsache, daß vorher nicht mit aller Sorgfalt ausreichende Gutachten eingeholt worden sind, den Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Vorlage betreffend das Tierseuchengesetz wird zur neuerlichen Beratung an den Wirtschaftsausschuß zurückverwiesen.“

PRÄSIDENT: Ich bringe den Antrag, dieses Gesetz dem Wirtschaftsausschuß zurückzuverweisen, zur Abstimmung. (*Abstimmung*): **A b g e l e h n t.**

Ich bitte nun Herrn Abg. Ing. H i r m a n n, das Wort zu nehmen.

Abg. Ing. HIRMANN: Hoher Landtag! Wenn gegen das Gesetz der Einwand erhoben wurde, daß es keine genaue Fixierung des Begriffes Tierquälerei enthält, so wird wohl jeder, der mit Tieren zu tun hat, mir zustimmen, wenn ich sage, daß es ganz unmöglich sei, einen technisch einwandfreien Begriff der Tierquälerei zu bilden. Nicht einmal die Äußerung des Tieres, sei es durch Laut oder andere Handlungen, ergibt ein eindeutiges Merkmal, ob eine Tierquälerei vorliegt oder nicht. Es ist nun einmal so, daß manches Tier sich besonders heftig gegen eine Handlung wehrt, die letzten Endes zum Wohle des Tieres erfolgt.

Wenn nebenbei bemerkt wurde, daß dieses Gesetz mehr oder weniger den Wünschen der Landwirtschaft entgegengekommen ist, so möchte ich hier feststellen, daß es keinen anderen Berufszweig gibt, der so eng mit der Tierwelt verbunden ist wie eben der Bauer, der Landwirt, und daß er also das größte Interesse daran hat, daß die ihm anvertrauten oder eigenen Tiere größtmöglich geschützt werden und daß sie so gehalten und gewartet werden, daß sie den besten Nutzen für ihn selbst und damit auch für die Allgemeinheit ergeben.

Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß die Fassung des Passus über das Kastrieren der Tiere nun so erfolgt ist, daß hier von einem Tierschutz keine Rede mehr sein kann. Das Kastrieren der Tiere geschieht gewiß nicht nur deswegen, weil der Bauer und die anderen landwirtschaftlichen Produzenten darin einen Vorteil erblicken, sondern einfach deswegen, weil die Konsumenten und vielleicht noch mehr die Konsumentinnen es eben vorziehen, das Fleisch von Tieren zu genießen, die schon in

ihrer frühen Jugend ihrer Männlichkeit beraubt wurden. Die ursprüngliche Fassung des Entwurfes, wonach das Kastrieren der Tiere erst nach Vornahme einer allgemeinen oder örtlichen Betäubung durchgeführt werden darf, hätte bedeutet, daß diese Handlung nur durch Tierärzte vorgenommen werden darf. Nun liegt es aber nicht daran, daß die Kastrierung an den hohen Kosten der Heranziehung von Tierärzten scheitert, sondern vielmehr daran, daß es in vielen Gegenden gar nicht möglich ist, daß die vorhandenen Tierärzte alle anfallenden Kastrationen bewältigen können, so daß wir uns bemüht haben, nicht nur die Tierärzte, sondern auch die Laienkastrierer zur Kastration von Haustieren zuzulassen. Es gibt für den Begriff der Tierquälerei in diesem Fall eigentlich ein gutes Merkmal: Eine Operation am Tier ist dann gut verlaufen und mit möglichst wenig Schmerzen für das Tier verbunden, wenn — und das wird Ihnen jeder Bauer bestätigen — das Tier möglichst bald wieder normal frißt und sich normal benimmt. Die Bauern haben sich nicht umsonst gegen die strenge Fassung des Paragraphen gewehrt, sie wissen, daß sehr viele dieser Laienkastrierer über eine Handfertigkeit verfügen, die nicht alle Tierärzte, die derzeit ihre Praxis ausüben, besitzen.

Wenn nun eine Änderung über die Bestimmungen bezüglich des Kastrierens dem Verordnungsweg überlassen wird, so gewiß nicht deswegen, um der Landesregierung ein neues Mittel reaktionärer Herrschaft zu übergeben, sondern einfach nur deswegen — die Fassung des Paragraphen sagt es ganz klar und eindeutig —, um dem etwa sich ergebenden technischen Fortschritt in der Erfindung, Anschaffung und Bereitstellung neuer Geräte und Betäubungsmittel sofort und ohne Schwierigkeit Rechnung tragen zu können. Nichts anderes soll der § 3 beinhalten. Es ist selbstverständlich, daß die Landwirtschaft an einer Verabschiedung des Gesetzes Interesse hat, und zwar an der Verabschiedung eines Gesetzes, das einerseits, so weit es eben möglich ist, den Begriff Tierschutz umschreibt und andererseits doch nicht die Möglichkeit geben soll, bei jeder passenden und, wie es schon einmal ist, bei jeder unpassenden Gelegenheit den Landwirt, den Bauern, ja sogar den Landarbeiter der Strafe verfallen zu lassen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. ETLINGER (*Schlußwort*): Ich stelle den Antrag, das Hohe Haus möge den vorliegenden Textentwurf, wie er

vom Wirtschaftsausschuß beschlossen wurde, annehmen.

PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, Titel und Eingang des Gesetzes und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Wirtschaftsausschusses*): **A n g e n o m m e n .**

Ich bitte den Herrn Abg. Ing. H i r m a n n, zur Zahl 73 zu berichten.

Berichterstatler Abg. Ing. H I R M A N N: Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz über die Fischerkarte, zu berichten.

Ich muß eingangs darauf aufmerksam machen, daß in jenem Gesetzvordruck, der den Herren Abgeordneten durch die Post zugegangen ist, ein technischer Irrtum unterlaufen ist, und zwar wurde Seite 2 unrichtig wiedergegeben. Auf den Plätzen der Herren Abgeordneten liegt nun der richtige Text des Gesetzes vor.

Eine Änderung in der Ausstellung der erforderlichen Fischereiausweise ist deswegen notwendig geworden, weil die reichsrechtlichen Bestimmungen, nach denen bisher die Fischereischeine ausgestellt wurden, durch das Finanzverfassungsgesetz aufgehoben wurden. Dieses Finanzverfassungsgesetz verbietet nämlich, daß nach reichsrechtlichen Vorschriften Abgaben eingehoben werden. Es ist auch noch aus einem anderen Grunde notwendig, das Gesetz über die Fischerkarte zu erlassen, und zwar deswegen, weil der § 66 des nö. Fischereigesetzes, das bis zum 13. März 1938 in Kraft war, keine Bestimmungen über die Erteilung von Fischereiausweisen enthält. Damals war vielmehr das Fischereibüchel eingeführt, welches vom Fischereivierauschuß ausgegeben, also nicht von einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung abhängig gemacht wurde. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es wünschenswert, ja im Interesse der Fischerei unumgänglich notwendig ist, daß gewisse Personen von der Ausübung der Fischerei ferne gehalten werden, und zwar vorwiegend Personen, die sich gegen die Sicherheit des Eigentums und auch solche Personen, die sich gegen fischereipolizeiliche Vorschriften vergangen haben oder denen sonstige Übertretungen angelastet sind.

Um die aufgezeigte Gesetzlücke zu vermeiden, setzt der § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes fest, daß jeder Fischer verpflichtet ist, sich über seine durch die zuständige Behörde erfolgte Zulassung zum Fischfang auszuweisen. Diese Zulassung zum Fischfang erfolgt durch die Ausstellung der „Fischerkarte“, die einen behördlichen Ausweis darüber darstellt.

Der § 2 bestimmt nun das Geltungsgebiet

sowie die Geltungsdauer der Fischerkarte und regelt auch die behördliche Zuständigkeit bei der Ausstellung der Fischerkarte. Es ist klar, daß die Fischerkarte allein noch nicht das Recht gibt, in Gewässern, die Privaten gehören oder von Privaten gepachtet sind, den Fischfang zu betreiben, sondern daß dazu noch die Zustimmung des Besitzers oder Pächters notwendig ist. Die Ausstellung der Fischerkarte hat stets für das gesamte Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich zu erfolgen. Hinsichtlich der Geltungsdauer steht dem Bewerber die Wahl zwischen einer Fischerkarte, die nur für ein Jahr gilt, und für drei aufeinanderfolgende Jahre Gültigkeit hat, frei.

Für die Festsetzung der behördlichen Zuständigkeit war die Erwägung maßgebend, daß eine möglichst rasche und reibungslose Ausstellung der Fischerkarte zu gewährleisten ist.

In § 3 wird nun der Personenkreis aufgezählt, der im Interesse der Sicherstellung eines ordnungsmäßigen und fischereiwirtschaftlich zweckentsprechenden Fischereibetriebes von der Ausübung des Fischfanges ausgeschlossen werden soll. Hier einigte sich nach längeren Beratungen der Ausschuß auf eine Fassung, die Sie nun in dem vorliegenden Gesetz finden. Um es kurz zusammenzufassen, soll die Ausstellung der Fischerkarte verweigert werden an unmündige oder entmündigte Personen, an Minderjährige unter 18 Jahren, sofern sie nicht die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters haben, weiter an Geisteskranke und dann endlich an Personen, die wegen Übertretung des Fischdiebstahles oder der Teilnahme an einem solchen verurteilt worden sind; das soll drei Jahre von dem Tage, an dem die Strafe verfügt oder nachgesehen wurde, an gerechnet werden. Endlich soll die Ausstellung der Fischerkarte denjenigen Personen verweigert werden, die wiederholt wegen Übertretung der fischereipolizeilichen Vorschriften bestraft worden sind. Auch hier ist eine Frist von drei Jahren vorgesehen.

Um nun die Möglichkeit zu schaffen, an Personen, die sich in den unmittelbaren Nachkriegsjahren gegen die öffentliche Sicherheit oder das Eigentum vergangen haben, dennoch Fischerkarten ausstellen zu können, wurde für diese Personen die „Kannbestimmung“ in das vorliegende Gesetz aufgenommen, d. h., es steht der ausstellenden Behörde frei, die Fischerkarte entweder auszustellen oder zu verweigern.

Weiter bestimmt das Gesetz die Höhe der Abgabe, die für die Ausstellung der Fischerkarte zu entrichten ist, und zwar beträgt die Abgabe 5 S für die ein Jahr geltende Fischer-

karte und 12 S für eine Fischerkarte, die für drei aufeinanderfolgende Jahre gilt.

Nach den Anordnungen des Gesetzes dürfen, um Mißbräuche zu vermeiden, zur Ausfertigung der Fischerkarte nur die vom Amte der nö. Landesregierung aufgelegten Vordrucke verwendet werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich in eingehenden Beratungen mit diesem Antrag befaßt und ist letzten Endes zu dem Beschluß gekommen, den ich nun dem Hohen Landtag vorlegen muß. Er lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 2. Juni 1950) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird angewiesen, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte das Hohe Haus um die Annahme dieses Gesetzes.

PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang des Gesetzes, über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Wirtschaftsausschusses*):
A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Dienbauer, die Verhandlung zur Zahl 84 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER: Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Nagl, Schöberl, Dienbauer, Schwarzott, Ing. Hirmann, Hainisch, Bachinger, Tesar und Genossen, betreffend Verbesserung der derzeitigen Postzustellung in den Landgemeinden Niederösterreichs, zu berichten.

Hoher Landtag! Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß die Postzustellung auf dem Lande als sehr schlecht zu bezeichnen ist. So kommt es häufig vor, daß Briefe von Ämtern und Behörden sowie von Gerichten reichlich verspätet einlangen, wodurch der Bevölkerung — wir wissen das — häufig Schaden zugefügt wird. Auch der Wiener spürt das unangenehm, wenn er seinen Urlaub auf dem Lande verbringt und die Post nicht rechtzeitig zugestellt bekommt, wie er das von der Großstadt her gewohnt ist. Daß Zeitungen ihre Bedeutung vollständig verlieren, wenn sie so verspätet einlangen, ist ebenfalls eine bekannte Tatsache.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir dem Hohen Hause den Antrag des Wirtschaftsausschusses vorzulegen, der folgendermaßen lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, Generaldirektion für die

Post- und Telegraphenverwaltung, alles in die Wege zu leiten, daß für eine Verbesserung der derzeitigen Postzustellung in den Landgemeinden Niederösterreichs Sorge getragen wird.“

Ich bitte das Hohe Haus um die Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Landesrat G e n n e r.

Landesrat GENNER: Hoher Landtag! Es ist leider eine allzu bekannte Tatsache, daß die Postzustellungsverhältnisse auf dem Lande fünf Jahre nach dem Ende des Krieges noch immer miserabel sind und daß dadurch die Landbevölkerung auch wirtschaftlichen Schaden erleidet. Wir begrüßen es daher, daß neuerlich ein Versuch unternommen werden soll, um diesem unleidlichen Zustand abzu- helfen.

Es ist allerdings so, daß es mit den Anträgen in diesem Landtag seine besondere Bewandnis hat. An Anträgen hat es im Laufe der Jahre seit 1945 wahrlich nicht gefehlt; ihr Schicksal war aber ein sehr verschiedenes. Von manchen Anträgen hat man erst dann wieder gehört, nachdem sie durch die Zeit bereits überholt waren, andere sind dagegen periodisch wieder gekommen.

Die Volkspartei hat sich schon im Mai 1946 in einem Antrag mit der Verbesserung der Postverhältnisse auf dem Lande befaßt. Der nächste Antrag stammt aus dem Juni 1948. Er kommt also alle zwei Jahre wieder, jetzt haben wir den dritten Antrag vor uns. Offenbar dann, wenn der Mai kommt oder der Juni, wo die Bäume ausschlagen, erinnert sich die Volkspartei an die Postverhältnisse auf dem Lande und bringt einen Antrag ein. Sie fühlt, es muß etwas geschehen. Es wird also ein Antrag eingebracht. Nachher soll einer kommen und sagen, daß die Volksparteiler nichts für die Bauern tun! (*Heiterkeit.*)

Nach der Beschlußfassung über den letzten Antrag im Jahre 1948 hat die Postdirektion geantwortet, daß man sparen müsse — ausgerechnet bei der Postzustellung auf dem Lande. Und es ist auch gespart worden. Nachdem die Abgeordneten der ÖVP und SPÖ im Parlament für eine Reduzierung des Personals gestimmt haben, hat die Postdirektion alsbald erklärt, daß bei den Post- und Telegraphenämtern Sparmaßnahmen durchgeführt werden müßten und daß daher nicht daran gedacht werden könne, die Postverhältnisse auf dem Lande zu verbessern. Es ist also hier wieder offenbar, was man auch bei manch anderer Gelegenheit beobachten kann, daß die Rechte im Landtag nicht weiß, was die Rechte im Parlament tut.

Die entscheidende Ursache dafür, daß die

Postzustellung auf dem Lande so außerordentlich schlecht ist — es gibt Orte, wo sie nur viermal oder höchstens fünfmal in der Woche vorgenommen wird —, ist die Tatsache, daß es viele Landbriefträger gibt, die nicht vollbeschäftigt sind, die nur 24 oder 36 Stunden arbeiten dürfen und die niemals eine richtige Entlohnung bekommen. Das hat zur Folge, daß die Postzustellung in den umliegenden Dörfern schlecht ist.

Die Vollbeschäftigung dieser Briefträger ist meiner Meinung nach die Voraussetzung dafür, daß die Postzustellung in den Dörfern verbessert wird. Welche autoritär-bürokratische Einstellung die Postdirektion gegenüber den Wünschen der Landbevölkerung hat, dafür will ich nur ein Beispiel anführen. In Guntersdorf hat es bis zum Jahre 1948 zwei vollbeschäftigte Briefträger mit je 48 Stunden Arbeitszeit gegeben. Nach den postämtlichen Arbeitsnormen darf aber nur einer mit 48 Stunden und ein Stundenlöhner mit 36 Arbeitsstunden verwendet werden. Die Gewerkschaft der Postangestellten hat den Vorschlag gemacht, daß man die Postzustellung in den umliegenden Dörfern vergrößern soll und daß man hier also zwei Briefträger mit je 48 Stunden Arbeitszeit anstellen soll. Die Postdirektion hat geantwortet: Wenn man das in Guntersdorf macht, kommen auch alle anderen Orte mit solchen Forderungen. Infolgedessen können wir das nicht machen. Es ist also hier ein Briefträger versetzt worden und es ist neben dem einen Briefträger ein Stundenlöhner aufgenommen worden.

Die Landbevölkerung, die ja beim Steuerzahlen auch nicht erst in zweiter Linie dran-

kommt, hat ein Recht darauf, daß man diese ihre Wünsche endlich erfüllt. Der Landbriefträger, der jahraus, jahrein, im Sommer und Winter, wie jeder weiß, eine außerordentlich schwierige Arbeit leistet, hat ein Recht auf Vollbeschäftigung und ausreichende Entlohnung. Es muß einmal dem Verkehrsministerium und der Postdirektion klargemacht werden, daß mit dieser hochmütigen Mißachtung der Landbevölkerung Schluß gemacht werden muß, und zwar mit aller Entschiedenheit, nicht nur mit formalen Anträgen, von denen ich nicht glauben will, daß sie nur Selbstzweck sind. Der Landbevölkerung und den Landbriefträgern muß endlich das Recht zuteil werden, auf das sie Anspruch haben.

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER (*Schlußwort*): Ich habe meinen ersten Ausführungen nichts hinzuzufügen und bitte nochmals um die Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse Sitzungen abhalten: Der Finanzausschuß sogleich im Herrensaal. Am Mittwoch, den 7. Juni 1950, um 10 Uhr findet eine Sitzung des Wirtschaftsausschusses statt.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben.

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluß der Sitzung um 12 Uhr 35 Min.*)